

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 14/737 –**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1998
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes
(Jahresrechnung 1998)**

und

**zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 14/1667 –**

**Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1999 zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung
(einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1998)**

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1998 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.

– Drucksache 14/737; BR-Drucksache 226/99 –

Es hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 97 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 1999 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

– Drucksache 14/1667; BR-Drucksache 540/99 –

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung die Entlastung für das Haushaltsjahr 1998 erteilt.

– BR-Drucksache 226/99 (Beschluss) –

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1998 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuss spricht die Erwartung aus, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Einstimmigkeit im Ausschuss

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen (Drucksache 14/737) und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 14/1667) die Entlastung für das Haushaltsjahr 1998 erteilt.
Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, den 28. Juni 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Uta Titze-Stecher
Berichterstatlerin

Siegrun Klemmer
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Siegrun Klemmer und Uta Titze-Stecher

Allgemeiner Teil

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1998 (Drucksache 14/737) wurde in der 39. Sitzung des Plenums am 6. Mai 1999 dem Haushaltsausschuss überwiesen. Dieser hat den Antrag an seinen Unterausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, weitergeleitet.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 14/1667) wurden in der 73. Sitzung des Plenums am 25. November 1999 federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder überwiesen.

Der Sportausschuss, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder haben die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes am 19. Januar 2000, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung am 16. Februar 2000 beraten; alle Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Anträge des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Sitzungen am 19. Januar 2000, 18. Februar 2000, 24. März 2000, 14. April 2000, 12. Mai 2000 sowie 9. Juni 2000 beraten und dem Haushaltsausschuss einstimmig die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1998 vorgeschlagen.

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 52. Sitzung am 28. Juni 2000 einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1998 zu empfehlen.

Besonderer Teil

Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

	Nummer	Seite
Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes		
Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1998.	1	9
Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes	2	9
Verschuldung der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland nach der Einführung der einheitlichen europäischen Währung.	3	10
Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung		
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt		
Einsatz von Controllinginstrumenten auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung	4	11
Leistungen der Deutschen Welle an freie Mitarbeiter in der Rundfunkproduktion	5	11
Beteiligung des Bundes an einer Kapitalgesellschaft	6	12
Zuwendungen an die „Weimar 1999 – Kulturstadt Europas GmbH“	7	12
Prüfung des Jahresabschlusses von Zuwendungsempfängern des Bundes in der Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung durch Wirtschaftsprüfer	8	13
Auswirkungen von Mittelkürzungen auf ein Bauvorhaben der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	9	13
Auswärtiges Amt		
Zuwendungen an das UNESCO-Institut für Pädagogik	10	14
Nutzung von Liegenschaften durch Zweigstellen des Goethe-Instituts e. V. im Ausland	11	14
Bundesministerium des Innern		
Projektmanagement und Projektcontrolling in der Bundesverwaltung	12	15
Förderung von Leistungszentren für den Spitzensport	13	15
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie	14	16
Zuwendungen an private Organisationen für die Ausbildung der Bevölkerung in erster Hilfe und zu Pflegehilfskräften	15	16
Unterstützung deutscher Minderheiten in Nachfolgestaaten der UdSSR	16	17
Beschaffung von Sanitätsmaterial beim Bundesgrenzschutz	17	17
Erstattung von Beförderungsauslagen nach dem Bundesumzugkostengesetz	18	18
Bundesministerium der Justiz		
Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht . . .	19	18

Bundesministerium der Finanzen

Durchführen von Baumaßnahmen durch die Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung einer Oberfinanzdirektion	20	19
Verwaltungskostenerstattung an Länder	21	19
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen	22	20
Wirtschaftlichkeit und Kassensicherheit eines neuen Zollzahlstellenverfahrens	23	20
Erhebung der Autobahnbenutzungsgebühr durch Mobile Kontrollgruppen der Zollverwaltung	24	21
Kontrolle der Umsatzbesteuerung ausländischer Kraftomnibusse im Personenverkehr	25	21
Zollamtliche Erfassung des Auslandsflugverkehrs auf inländischen Landeplätzen	26	21

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Fördermaßnahmen im Mittelstandsbereich	27	22
--	----	----

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zuweisungen nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft	28	22
---	----	----

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Förderung von Vermittlungsagenturen für Langzeitarbeitslose und andere schwer vermittelbare Arbeitslose	29	23
Anrechnung von Einkünften aus Haus- und Grundbesitz bei Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	30	23
Erstattung für die Ausstellung und Verteilung von Haushaltsscheckheften	31	24
Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse	32	24
Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten	33	24
Betriebsprüfungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	34	25
Aufwendungen für Verwaltungsaufgaben	35	25
Vergütungen und Ausgleichszahlungen im Rentenzahlverfahren	36	26
Vorschüsse auf Auslandsrenten	37	26
Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs	38	27

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes beim Luftfahrt-Bundesamt	39	27
Einwirkungsmöglichkeiten auf Beteiligungsunternehmen des Bundes nach Veränderungen in der Beteiligungsstruktur	40	27
Doppelförderungen bei Ausbaumaßnahmen der Bundesschienenwege	41	28
Anwendung der Lohnleitklausel bei Bauverträgen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	42	29
Einsatz von Seeschiffen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	43	29

Neubau einer Residenz	44	29
Umbaumaßnahmen für die Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für Wirtschaft	45	30
Nutzung von Dokumentationsdaten für Baumaßnahmen des Bundes	46	30
Planung der Baumaßnahmen für das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig	47	31
Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen	48	31
Überbauung der Bundesautobahn A 7	49	32
Maßnahmen an Ortsdurchfahrten beim Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen	50	32
Bau einer Ortsumgehung	51	33
Zahlungen des Bundes zur Städtebauförderung an ein Land	52	33
Vergabe technischer Gebäudeausrüstung	53	33
Berücksichtigung von Lebensversicherungsbeiträgen im Wohngeldrecht	54	34
Leistungen des Bundes als Ausgleichsmaßnahme für die Region Bonn	55	34
Bundeseisenbahnvermögen		
Jahresabschluss 1998 des Bundeseisenbahnvermögens	56	35
Bundesministerium der Verteidigung		
Zusammenlegung der Standortverwaltungen Kastellaun und Idar-Oberstein	57	35
IT-Netze in Liegenschaften der Bundeswehr	58	35
Bedarfsermittlung, Beschaffung und Einsatz von Frachtcontainern	59	36
Vergabe und Nutzung teilstreitkraftübergreifender Transportleistungen	60	36
Versorgungsleistungen für das deutsche Heereskontingent IFOR/SFOR	61	36
Entwicklung und Beschaffung des Wechselladersystems „MULTI“	62	37
Verwertung des Kampf- und Schulungsflugzeuges „Alpha Jet“	63	37
Technische Materialprüfung von Radkraftfahrzeugen	64	38
Wirtschaftlichkeit der Systeminstandsetzungszentren des Heeres	65	38
Überzähliges Material in den wehrtechnischen Dienststellen	66	38
Aussonderung und Verwertung von Sanitätsmaterial der Bundeswehr	67	38
Verwertung der Ersatzteilbestände des Waffensystems F-104 Starfighter	68	39
Behandlung ziviler Patienten in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr in Bosnien-Herzegowina	69	39
Finanzierung der Tauchtiefenvergrößerung bei U-Booten der Klasse 212	70	40
Bevorratung von Versorgungsartikeln für die Marine	71	40

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns	72	41
---	----	----

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Personalkosten der Lehrkräfte an Zivildienstschulen	73	41
---	----	----

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung öffentlich finanzierter Einrichtungen	74	42
--	----	----

Finanzierung der Stiftung Deutsch-Amerikanisches Akademisches Konzil	75	42
---	----	----

Allgemeine Finanzverwaltung

Besteuerung ausländischer Körperschaften mit inländischem Grundbesitz	76	42
--	----	----

Besteuerung bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgaben	77	43
--	----	----

Besteuerung von Abfindungen in den neuen Bundesländern	78	43
--	----	----

Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei den Finanzämtern in den neuen Bundesländern	79	43
---	----	----

Prüfung der D-Mark-Eröffnungsbilanzen durch die Finanzämter in den neuen Bundesländern	80	44
---	----	----

Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	81	44
--	----	----

Steuerbefreiung für Wirtschaftsförderungsgesellschaften in den neuen Bundesländern	82	44
---	----	----

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts**Bundesanstalt für Arbeit**

Berufskraftfahrer und Dienstfahrzeuge	83	45
---	----	----

Erteilung von Arbeiterlaubnissen an ausländische Arbeitnehmer	84	45
---	----	----

Gewährung von Arbeitslosengeld bei Saisonarbeitslosigkeit	85	45
---	----	----

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Durchführung des Widerspruchsverfahrens bei der Bundes- versicherungsanstalt für Angestellte	86	46
---	----	----

Bundesknappschaft und Seekasse

Personalbedarfsermittlung bei bundesunmittelbaren Trägern der Rentenversicherung	87	46
---	----	----

Besonderer Teil

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1998

1. Bei der Prüfung der dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat durch das Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1998 hat der Bundesrechnungshof hinsichtlich des kassenmäßigen Ergebnisses keine für die Entlastung der Bundesregierung wesentlichen Abweichungen zwischen den Beträgen festgestellt, die in den Rechnungen und den Büchern aufgeführt sind; dies gelte auch für die Rechnungen der Sondervermögen. Einnahmen und Ausgaben – so das Ergebnis der stichprobenweisen Prüfungen – seien im Allgemeinen ordnungsgemäß belegt gewesen. Allerdings habe es in der Jahresrechnung einzelne unzutreffende oder unvollständige Angaben bei den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegeben. Auch seien vereinzelt haushaltsrechtliche Vorschriften nicht zutreffend angewendet worden.

In Bezug auf die Haushaltsführung stellt der Bundesrechnungshof fest, dass die Ausgaben im Vollzug des Haushalts 1998 mit 456,9 Mrd. DM geringfügig über dem veranschlagten Soll von 456,8 Mrd. DM gelegen und die Einnahmen mit 400,3 Mrd. DM annähernd dem Soll-Ansatz entsprochen hätten. Das Finanzierungsdefizit sei mit 56,6 Mrd. DM um 0,1 Mrd. DM höher als geplant ausgefallen, habe jedoch um 7,1 Mrd. DM unter demjenigen des Vorjahres gelegen. Die Ausgabereise seien 1998 weiter angestiegen, worin eine zusätzliche Belastung für den nachfolgenden Haushalt liege.

Im Hinblick auf die mit dem Haushaltsgesetz 1998 erstmals in größerem Umfang eingeführten flexiblen Haushaltsinstrumente führt der Bundesrechnungshof aus, dass er derzeit prüfe, ob sich die mit der Neuregelung verbundenen Erwartungen im Hinblick auf eine effizientere und sparsamere Haushaltswirtschaft verwirklichen; über das Prüfungsergebnis wolle er im Rahmen seiner Bemerkungen 2000 berichten.

Was die globalen Minderausgaben betrifft, so kritisiert der Bundesrechnungshof, dass die Haushaltsrechnung keine Übersicht enthalte, aus der erkennbar sei, in welchem Umfang die in den Verwaltungskapiteln zugelassenen Flexibilisierungsmöglichkeiten genutzt wurden, um die Einsparungen in den Einzelplänen zu erbringen. Nach seiner Auffassung sollte der Haushaltsgesetzgeber aussagekräftige Informationen über die Erwirtschaftung globaler Einsparvorgaben erhalten, um ggf. Schlussfolgerungen für künftige Einsparmöglichkeiten ziehen zu können.

Schließlich beanstandet der Bundesrechnungshof, dass in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen von den Ressorts zumindest in Einzelfällen nicht ordnungs-

gemäß gebucht worden seien und das Bundesministerium für Verkehr im Rahmen des Haushaltsvollzugs 1998 eine nur vorsorglich ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung für ein anderes Vorhaben ohne Prüfung der Voraussetzungen für eine über- oder außerplanmäßige Maßnahme in Anspruch genommen habe.

Die Nettokreditaufnahme habe mit 56,4 Mrd. DM dem veranschlagten Soll entsprochen und um 0,7 Mrd. DM unter der Summe der Investitionsausgaben gelegen. Damit sei die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze auch im Haushaltsvollzug eingehalten worden.

Allerdings macht der Bundesrechnungshof nochmals darauf aufmerksam, dass er die – langjährige Praxis entsprechende – Ansammlung von Restkreditermächtigungen für haushaltsrechtlich bedenklich halte. Positiv sei jedoch zu vermerken, dass seit dem Haushaltsgesetz 1999 die Bundesregierung zumindest der Zustimmung des Haushaltsausschusses bedürfe, wenn sie über die bewilligte Nettokreditaufnahme hinaus eine vorhandene Restkreditermächtigung in Höhe von mehr als 0,5 % des Ausgabevolumens in Anspruch nehmen wolle.

Die Gesamtverschuldung des Bundes beziffert der Bundesrechnungshof für den Zeitpunkt Ende 1998 auf 1 454 Mrd. DM, wovon rd. 500 Mrd. DM auf die Sondervermögen entfallen.

2. Nach eingehender Befassung mit den angesprochenen Punkten und insbesondere auch der Problematik der Inanspruchnahme von Restkreditermächtigungen hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die zuständigen Stellen die Rechnungslegung für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit der gebotenen Sorgfalt durchführen und dass das Bundesministerium und die Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze überwachen.

Bemerkung Nr. 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

1. Der Bundeshaushalt ist in zunehmendem Maße erheblichen finanzwirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt. Sowohl seine Ausgaben- als auch seine Einnahmenstruktur haben sich deutlich verschlechtert. Einem rückläufigen Anteil der investiven Ausgaben an den Gesamtausgaben stehen kontinuierlich wachsende konsumtive Ausgaben gegenüber, wobei mittlerweile mehr als drei Viertel der Steuereinnahmen für Zins- und Sozialausgaben eingesetzt werden müssen. Die Steuereinnahmen des Bundes hingegen sind deutlich hinter den Erwartungen zurück

geblieben; hinzu kommt ein stetiger und merklicher Rückgang des Anteils des Bundes am gesamtstaatlichen Steueraufkommen. Zum Ausgleich des sinkenden steuerlichen Deckungsanteils hat der Bund verstärkt Erlöse aus Vermögensverwertungen – allein fast 39 Mrd. DM aus dem Verkauf von Beteiligungen in den Jahren 1998 und 1999 – eingesetzt.

Die nachteiligen Entwicklungen bei den Ausgaben und Einnahmen führen zum Anwachsen der strukturellen Deckungslücken und engen die Haushaltsspielräume weiter ein. Aufgrund der hohen jährlichen Neuverschuldung wächst die Schuldenlast des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen zum Ende des Jahres 1999 auf rd. 1,5 Billionen DM an. Der Bund trägt dann rd. zwei Drittel der öffentlichen Gesamtverschuldung, zehn Prozentpunkte mehr als noch vor zehn Jahren.

Angesichts der unvermindert weiter steigenden Verschuldung des Bundes sowie der hohen Finanzierungsdefizite wirft der Bundesrechnungshof die Frage auf, ob sich die in Artikel 115 GG nominierte Obergrenze für die Neuverschuldung in der Haushaltspraxis hinreichend ausgewirkt hat. Er selbst sieht ein Problem darin, dass von den zur Bestimmung der Kreditobergrenze herangezogenen Investitionsausgaben weder die Wertminderungen der hergestellten bzw. beschafften Investitionsgüter noch die Einnahmen aus Vermögensverwertungen abgezogen werden. Dies sei nicht unbedenklich, weil damit vermögensmindernde Tatbestände bei der Festlegung der jährlichen Kreditobergrenze unberücksichtigt blieben. Hinzu kämen Rückflüsse aus Darlehensvergaben und der Inanspruchnahme von Gewährleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen, die ebenfalls von der Summe der Investitionsausgaben abgezogen werden könnten bzw. müssten.

Einen weiteren Grund für die tendenziell zu hohe Ausweisung der Gesamtinvestitionen und damit der Verschuldungsgrenze sieht der Bundesrechnungshof in Unschärfen bei der Veranschlagung und den Flexibilisierungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug. Er ist der Meinung, dass mit einer entlang seinen Ausführungen „bereinigten“ Kreditobergrenze das finanzpolitische Ziel einer nachhaltig verminderten Neuverschuldung wirksam unterstützt werden könnte.

2. Der Ausschuss hat die Analyse des Bundesrechnungshofes als im Wesentlichen zutreffend bezeichnet. Gleichwohl wurde lediglich eine Kenntnisnahme vorgeschlagen, weil im Hinblick auf künftige Haushalte eine zu starke Bindung der Bundesregierung durch eine verminderte Kreditobergrenze vermieden werden soll.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass die Bundesregierung den eingeschlagenen Weg zu einer Konsolidierung des Bundeshaushalts mit einem nachhaltigen Abbau der Neuverschuldung konsequent fortsetzt und dabei die Anregungen des Bundesrechnungshofes zu einer stärkeren Begrenzung der Kreditfinanzierungsmög-

lichkeiten im Bundeshaushalt in ihre Überlegungen einbezieht.

Bemerkung Nr. 3

Verschuldung der öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland nach der Einführung der einheitlichen europäischen Währung

1. Durch die Einführung der einheitlichen europäischen Währung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, übermäßige Defizite im öffentlichen Sektor zu vermeiden. Verstöße können seit dem 1. Januar 1999 vom Rat mit erheblichen finanziellen Sanktionen, die beispielsweise für die Bundesrepublik Deutschland bei Überschreitung des Referenzwertes um einen Prozentpunkt bereits zweistellige Milliardenbeträge erreichen können, belegt werden.

Angesichts dieser Situation bedarf es nach Ansicht des Bundesrechnungshofes dringend einer Einigung zwischen Bund und Ländern über konkrete und verbindliche Verfahren zur Koordinierung ihrer Finanzpolitiken und zur innerstaatlichen Haftung für mögliche finanzielle Sanktionen der EG.

Hierauf hat der Bundesrechnungshof bereits in seinen Bemerkungen 1998 aufmerksam gemacht. Daraufhin hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesregierung im April 1999 gebeten, die Verhandlungen zur innerstaatlichen Regelung eines Stabilitätspakts zügig voranzutreiben und bis Ende 1999 über den Sachstand zu berichten sowie eine Einschätzung über den weiteren zeitlichen Ablauf zu geben.

2. Dieser Bitte ist das Bundesministerium mit einem Bericht vom 30. Dezember 1999 nachgekommen. Darin weist es darauf hin, dass es ein Konzept zur innerstaatlichen Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung des Maastricht-Defizitkriteriums erarbeitet habe, das versuche, den unterschiedlichen Interessenlagen Rechnung zu tragen, und derzeit auf Arbeitsebene mit den Ländern beraten werde.

Dabei würden insbesondere folgende drei Punkte momentan zwischen den Beteiligten unterschiedlich bewertet: die Frage der Notwendigkeit einer Grundgesetzergänzung als Ermächtigungsgrundlage zur Aufteilung von Sanktionen, die vertikale Aufteilung der Defizite zwischen Bund und Ländern und die Frage der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Verursacherprinzips bei der Aufteilung der Defizite unter den Ländern sowie bei der Aufteilung der Sanktionen unter den Ländern.

Allerdings bestehe nach Auffassung aller Beteiligten aufgrund der mittelfristig positiven Entwicklung der öffentlichen Haushalte keine akute Regelungsnotwendigkeit. Außerdem seien vor einer Regelung der innerstaatlichen Umsetzung des Maastricht-Defizitkriteriums zunächst die Fragen im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bundesstaatlichen Finanzausgleich zu beantworten. Erst auf einer klaren und langfristigen Grundlage könne das Problem der innerstaatlichen Umsetzung des Maastricht-Defizitkriteriums sachgerecht diskutiert werden.

3. Der Ausschuss hat sich dieser Meinung nicht vollständig angeschlossen, da man zum einen nicht zwingend davon ausgehen könne, dass die günstige Entwicklung bei der Einhaltung der Defizitvorgabe auch langfristig unverändert erhalten bleibe. Zum anderen werde sich eine Verhandlungslösung mit den Ländern zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere angesichts einer akuten Sanktionsandrohung durch die EG – sicherlich sehr viel schwieriger gestalten als heute. Deshalb sollte das Bundesministerium das Thema nicht aufgrund der momentan positiven Situation hintanstellen, sondern es möglichst parallel zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für ein Maßstäbengesetz einer befriedigenden Lösung zuführen.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung des Bundesrechnungshofes zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, die Verhandlungen mit den Ländern voranzutreiben, um möglichst parallel zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum bundesstaatlichen Finanzausgleich eine abschließende Regelung zu erreichen.
- c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über den Sachstand bis zum 30. Juni 2001.

Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Bundeskanzler und Bundeskanzleramt

Bemerkung Nr. 4

Einsatz von Controllinginstrumenten auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung

1. Mit dem seit Dezember 1995 in Entwicklung begriffenen Controllingsystem auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung will das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung vor allem für eine verbesserte Planung, Steuerung und Kontrolle von Kosten und Leistungen sorgen und das Haushaltsverfahren bei Aufstellung und Vollzug unterstützen. Durch größere Transparenz sollen Aufgaben effizienter bewältigt und Zielsetzungen schneller erreicht werden. Die Kosten des Projekts, das sich seit Januar 1998 im Wirkbetrieb befindet, beliefen sich bis Ende des Jahres 1998 auf etwa 4 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hat Einführungsstand und Einsatz des Controllingsystems im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung geprüft und dabei festgestellt, dass wesentliche Teile der geplanten Ziele und fachlichen Anforderungen bisher noch nicht umgesetzt wurden. Auch sei das Controllingsystem bei den Führungsebenen bisher nur auf eingeschränkte Akzeptanz getroffen. Gerade da dem Projekt Referenzcharakter für die gesamte Bundesverwaltung zukomme, sei es erforderlich, dieses weiterzuentwickeln, die Akzeptanz zu verbessern und den Wirkbetrieb schrittweise den erforderlichen Zielsetzungen anzunähern. Hierzu hat der

Bundesrechnungshof dem Amt Hinweise und Empfehlungen gegeben.

2. Das Amt hat gegen die Ausführungen des Bundesrechnungshofes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Nachdem es im Jahre 1998 drei unterschiedliche Amtschefs gegeben habe, was der konsequenten Umsetzung des Projekts nicht eben förderlich gewesen sei, wolle der jetzige Amtschef den Ausbau des Controllingsystems weiter voranbringen und hierbei die Hinweise des Bundesrechnungshofes berücksichtigen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet eine Darstellung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung bis zum 30. April 2000, die Auskunft darüber gibt, wie es auf die Einlassungen des Bundesrechnungshofes zu reagieren gedenkt.
 - c) Er fordert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung auf, das Controllingprojekt zügig weiterzuentwickeln, die Akzeptanz zu verbessern und den Betrieb schrittweise den erforderlichen Zielsetzungen anzunähern. Ein Bericht darüber ist ebenfalls bis zum 30. April 2000 vorzulegen.

Bemerkung Nr. 5

Leistungen der Deutschen Welle an freie Mitarbeiter in der Rundfunkproduktion

1. Die Deutsche Welle beschäftigt in der Rundfunkproduktion jährlich über 6 000 freie Mitarbeiter, an die sie im Jahre 1997 rd. 76 Mio. DM an Honoraren und Sozialleistungen zahlte.

Der Bundesrechnungshof hat die Leistungen der Deutschen Welle an ihre freien Mitarbeiter geprüft und festgestellt, dass diese häufig zu hoch festgesetzt waren. Der Grund hierfür liege hauptsächlich in der fehlerhaften Anwendung geltender Regelungen und der unzureichenden Kontrolle ihrer Einhaltung, in geringerem Umfang aber auch darin, dass es an den notwendigen Regelungen für die Bemessung der Honorare und Sozialleistungen fehle bzw. bestehende Regelungen fehlerhaft seien.

Außerdem hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die Deutsche Welle bei den Verträgen mit freien Mitarbeitern weitgehend auf schriftliche Vereinbarungen verzichtet hat; hierdurch sei eine spätere Kontrolle erschwert oder gänzlich verhindert worden. Dementsprechend sei es erforderlich, künftig Honorarverträge grundsätzlich schriftlich abzuschließen. Ferner müssten die aufgezeigten Regelungsmängel behoben und für die strikte Beachtung der Vorgaben Sorge getragen werden.

2. Die Deutsche Welle hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes bestätigt.

Bei der Beratung des Themas im Ausschuss hat der Verwaltungsdirektor der Deutschen Welle ausgeführt, man habe die Kritik des Bundesrechnungshofes sehr ernst genommen und sei jedem einzelnen Punkt nachgegangen. Wenn auch bei ca. 315 000 Abrechnungsfällen pro Jahr

Missbräuche nie völlig auszuschließen seien, wolle die Deutsche Welle doch zukünftig entschieden hiergegen vorgehen. Insoweit habe sie die Vorschläge und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitestgehend aufgegriffen. So sei beispielsweise das EDV-System geändert worden, um Doppelhonorierungen auszuschließen. Außerdem habe man die Aufsicht verstärkt, bei bestimmten Gestaltungen einen Genehmigungsvorbehalt eingebaut und ein Kontrollgremium mit Vertretern der Programme und der Verwaltung eingerichtet. Im Übrigen seien die vom Bundesrechnungshof beanstandeten Vorschriften geändert worden, soweit die Deutsche Welle einseitig hierzu in der Lage sei; über tarifvertraglich verbürgte Ansprüche wolle man nach Abschluss der Vergütungstarifverhandlungen im öffentlichen Dienst sprechen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert die Deutsche Welle auf, dem Ausschuss über das Veranlasste bis zum 31. Mai 2001 zu berichten.

Bemerkung Nr. 6

Beteiligung des Bundes an einer Kapitalgesellschaft

1. Im Zuge der Neuordnung des Rundfunks nach der deutschen Wiedervereinigung hat sich der Bund mit 35 Prozent am Stammkapital einer Trägergesellschaft für Chöre und Orchester des Inlandsrundfunks beteiligt. Die Gesellschafter – neben dem Bund das Deutschlandradio, das Land Berlin und der Sender Freies Berlin – tragen die Aufwendungen der Gesellschaft entsprechend ihren Anteilen. Der Beitrag des Bundes betrug bislang rd. 20 Mio. DM im Jahr mit steigender Tendenz.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass nach Abschluss der Neuordnung des Rundfunks die Finanzierung des selbigen im Inland nicht mehr zu den Aufgaben des Bundes zähle; dementsprechend lägen auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes an der fraglichen Gesellschaft nicht länger vor. Angesichts dieser Situation spricht sich der Bundesrechnungshof dafür aus, dass der Bund seine Beteiligung an der Gesellschaft baldmöglichst beende und umgehend von dem vertraglich vereinbarten Kündigungsrecht Gebrauch mache.

2. Der Beauftragte des Bundes für Angelegenheiten der Kultur und der Medien hat im November 1998 entschieden, den Gesellschaftervertrag nicht zu kündigen, da der Gesellschaft für das künstlerische und kulturelle Profil der Bundeshauptstadt eine herausragende Bedeutung zukomme. Geprüft werden solle jedoch eine eventuelle Änderung der Form der Beteiligung und der Art der Finanzierung.

Der Bundesrechnungshof meint demgegenüber, dass die Auswahl der wenigen überregional bedeutsamen kulturellen Einrichtungen, die der Bund trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Kultur weiter fördern wolle, dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten bleiben müsse.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bemerkung Nr. 7

Zuwendungen an die „Weimar 1999 – Kulturstadt Europas GmbH“

1. Die im April 1995 mit einer 24-prozentigen Beteiligung des Bundes gegründete „Weimar 1999 – Kulturstadt Europas GmbH“ (Gesellschaft) sollte nach dem ersten Kosten- und Finanzierungsplan vom März 1996 mit Zuwendungen in Höhe von insgesamt 47,9 Mio. DM das Kulturstadtprogramm vorbereiten und durchführen. Nach mehrfacher Erhöhung des Gesamtaufwands bereits bis Ende 1997 wurde der Finanzrahmen im Dezember 1998 noch einmal um rd. 22 Mio. DM ausgeweitet. Die auf den Bund entfallenden Zuwendungen stiegen in diesem Zusammenhang von 16 Mio. DM auf 29,2 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass der Bund seine Aufsichtspflicht als Gesellschafter und Zuwendungsgeber nicht ausreichend wahrgenommen habe. So habe der Verwaltungsrat beispielsweise – obwohl er im November 1996 festgestellt hatte, dass „der Geschäftsführer im laufenden Jahr gegen gesellschafts- und zurechtliche Bestimmungen verstoßen und insbesondere Unterrichts- und Beteiligungsrechte des Verwaltungsrats verletzt“ habe – lediglich dem Geschäftsführer die Vorlage eines vierteljährlichen Statusberichts auferlegt, ansonsten aber keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen.

Weiterhin hat der Bundesrechnungshof bemängelt, dass 1998 noch keine Verwendungsnachweise für die zurückliegenden Jahre vorgelegen hätten und keine Beurteilung über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung möglich gewesen sei. Bereits Mitte 1998 habe er auf erhebliche finanzielle Risiken mit eventuellen Konsequenzen für die Höhe der Zuwendungen des Bundes hingewiesen und seine Zweifel an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens zum Ausdruck gebracht.

2. Der Beauftragte des Bundes für Angelegenheiten der Kultur und der Medien hat darauf hingewiesen, dass die Entscheidung zur Bereitstellung weiterer Mittel nicht auf Versäumnissen beruhe. Die Notwendigkeit einer Nachfinanzierung durch den Bund in Höhe von 13,2 Mio. DM sei gegenüber den parlamentarischen Gremien ausführlich begründet und von diesen akzeptiert worden. Im Übrigen sei mit dem „Geschäftsführenden Ausschuss für die Beratung von finanziellen Angelegenheiten“ ein zusätzliches Kontrollinstrument geschaffen und die Gesellschaft verpflichtet worden, dem Verwaltungsratsvorsitzenden monatlich einen finanziellen Statusbericht vorzulegen.

Das Problem habe im vorliegenden Fall in erster Linie darin bestanden, dass es – neben dem eher künstlerisch orientierten Geschäftsführer – keinen zweiten Geschäftsführer mit einer kaufmännischen Ausbildung gegeben habe. Der Bund habe dies zwar gefordert, sich als Min-

derheitsgesellschafter mit dem entsprechenden Wunsch aber nicht gegen den Mehrheitsgesellschafter, den Freistaat Thüringen, durchsetzen können.

3. Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Problematik befasst und verdeutlicht, dass Mängel wie die im vorliegenden Fall aufgetretenen – mit entsprechenden Nachfinanzierungen – sich nicht wiederholen dürften. Vor allem müsse zukünftig durch eine entsprechende Vertragsgestaltung sichergestellt werden, dass es mindestens einen kaufmännischen Leiter bzw. Geschäftsführer gebe. Außerdem müssten vom Bund in die Aufsichtsgremien entsandte Vertreter dort ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen; anderenfalls seien sie zur Rechenschaft zu ziehen.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert den Beauftragten des Bundes für Angelegenheiten der Kultur und der Medien auf, künftig seine Aufsichtspflicht als Gesellschafter und Zuwendungsgeber stärker wahrzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass durch eine bessere Planung und Kontrolle der Kosten- und Finanzierungspläne eine Nachfinanzierung in der hier in Rede stehenden Größenordnung vermieden wird.

Bemerkung Nr. 8

Prüfung des Jahresabschlusses von Zuwendungsempfängern des Bundes in der Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung durch Wirtschaftsprüfer

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei verschiedenen Zuwendungsempfängern des Bundes aus dem Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien in der Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung die Jahresprüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft wird. Dies ist weder gesetzlich noch – so der Bundesrechnungshof – fachlich erforderlich, verursacht aber erhebliche Kosten, die die Zuwendungsempfänger aus Zuwendungsmitteln bestreiten.

Der Bundesrechnungshof sieht diese Kosten in Widerspruch zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, zumal die Bewilligungsbehörde die von den Zuwendungsempfängern zu erbringenden Verwendungsnachweise ohnehin unverzüglich auf eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung zu prüfen habe. Eine vorherige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer könne die Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde zuwendungsrechtlich nicht ersetzen. Dementsprechend sollten Ausgaben für Wirtschaftsprüfungsunternehmen künftig nicht mehr als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat zugesagt, die Angelegenheit im Bund-Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ sowie in der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden zu erörtern.

Mittlerweile hat man sich im Bund-Länder-Arbeitsausschuss darauf geeinigt, dass die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung durch einen Passus ergänzt werden sollen, nach dem Ausgaben für Wirtschaftsprüfungsunternehmen nur zuwendungsfähig sind, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen geboten ist.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium der Finanzen soll über die Angelegenheit bis zum 31. März 2000 abschließend berichten.

Bemerkung Nr. 9

Auswirkungen von Mittelkürzungen auf ein Bauvorhaben der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

1. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz führt in Berlin ein umfangreiches Bauprogramm durch, das zur Hälfte durch bis 1998 im Einzelplan 06 und seither im Einzelplan 04 Kapitel 0405 veranschlagte Finanzierungsbeiträge des Bundes getragen wird.

Der Bundesrechnungshof beanstandet einen Fall aus dem Jahre 1995, als die laufende Baumaßnahme der Gemäldegalerie aufgrund einer kurzfristigen Kürzung der Baumittel der Stiftung um mehr als ein Jahr verlängert werden musste. Dies machte Eingriffe in die bereits abgeschlossenen Verträge notwendig und führte zu Mehrkosten in Höhe von rd. 9 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hält dies für nicht akzeptabel. Finanzierungsbedingte Eingriffe in laufende Maßnahmen seien mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Deshalb müssten Finanzierungen so angelegt sein, dass eine verzögerungsfreie und wirtschaftliche Abwicklung begonnener Baumaßnahmen gewährleistet sei.

2. Das – seinerzeit zuständige – Bundesministerium des Innern hat auf haushaltsmäßige Rahmenbedingungen sowie finanzpolitische Zwänge hingewiesen und dargelegt, dass es im vorliegenden Fall keine Einsparalternativen gegeben habe, um eine Absenkung des Bauhaushalts der Stiftung abzuwenden. Inzwischen seien jedoch Maßnahmen zur künftig besseren Abstimmung von Finanzierung und Bauprogramm eingeleitet worden.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass dies ausreichend ist. Er hält es für notwendig, bei der Haushaltsplanung die wirtschaftliche Abwicklung begonnener Maßnahmen und die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen sicherzustellen sowie mit Vorrang gegenüber solchen Maßnahmen auszustatten, die ohne wirtschaftliche Nachteile auch später ausgeführt werden können.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass der Beauftragte des Bundes für Angelegenheiten der Kultur und der Medien im Zusam-

menwirken mit dem Bundesministerium der Finanzen künftig eine ausreichende und verlässliche Finanzierung von Baumaßnahmen sicherstellt, damit unwirtschaftliche Eingriffe in begonnene Baumaßnahmen vermieden werden.

Auswärtiges Amt

Bemerkung Nr. 10

Zuwendungen an das UNESCO-Institut für Pädagogik

1. Das Auswärtige Amt fördert – zusätzlich zu den Leistungen des Bundes an die UNESCO in Höhe von jährlich rd. 69 Mio. DM – seit Jahren das in Hamburg ansässige UNESCO-Institut für Pädagogik (UIP) mit institutionellen und projektbezogenen Zuwendungen, die sich auf mehr als 2 Mio. DM pro Jahr belaufen. Dieser Betrag stellt mehr als 60 Prozent des gesamten UIP-Etats dar und übertrifft den Finanzierungsanteil der UNESCO um mehr als das Doppelte. Zwei Schwesterinstitute des UIP in Genf und Paris finanziert die UNESCO hingegen zum überwiegenden Teil selbst. Gleichwohl strebt sie derzeit die Festschreibung der bisherigen Leistungen des Bundes für das UIP in einem Regierungsabkommen an.

Der Bundesrechnungshof bemängelt, dass das Auswärtige Amt weder Einfluss auf die Inhalte der Institutsarbeit noch auf die personelle Besetzung des Instituts und seiner Gremien habe; aus den Arbeitsergebnissen des Instituts ziehe es keinen direkten Nutzen. Ein erhebliches Bundesinteresse an einer institutionellen Förderung des UIP im bisherigen Umfang sei nicht erkennbar. Deshalb müsse diese Förderung erheblich reduziert und auf eine zukünftige Finanzierung des UIP vorrangig aus dem Haushalt der UNESCO hingewirkt werden.

2. Nachdem das Auswärtige Amt zunächst das besondere Bundesinteresse und die Notwendigkeit einer Fortführung der institutionellen Förderung mit historischen und politischen Argumenten begründet hatte, hat es sich in der Sitzung des Ausschusses der Sichtweise des Bundesrechnungshofes angeschlossen und zugesagt, die institutionelle Förderung des UIP bis zum Jahr 2004 schrittweise auf Null zu reduzieren.
3. Folgender Beschluss wurde gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert,
 - die institutionelle Förderung des UIP in erheblichem Umfang zu reduzieren und
 - im Falle eines Regierungsabkommens darauf hinzuwirken, dass die Finanzierung des UIP – in Anlehnung an die Schwesterinstitute in Genf und Paris – vorrangig aus dem Haushalt der UNESCO sichergestellt wird. Die Finanzierung des UIP kann – bei entsprechendem Bundesinteresse – durch jährliche projektbezogene Zuwendungen von deutscher Seite ergänzt werden.

Bemerkung Nr. 11

Nutzung von Liegenschaften durch Zweigstellen des Goethe-Instituts e.V. im Ausland

1. Das Goethe-Institut e.V. unterhält als institutionell geförderter Zuwendungsempfänger des Auswärtigen Amts in 76 Ländern ein Netz von 135 Zweigstellen, die an 48 Standorten in bundeseigenen und ansonsten in angemieteten Liegenschaften untergebracht sind. Der Wirtschaftsplan des Goethe-Instituts erfasst lediglich die Ausgaben für angemietete Liegenschaften, nicht jedoch die Kosten für die – unentgeltliche – Überlassung bundeseigener Liegenschaften. Die hierfür anfallenden Ausgaben sind im Haushaltsplan des Auswärtigen Amts veranschlagt.

Angesichts dieser Situation fordert der Bundesrechnungshof die möglichst zügige Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung durch das Goethe-Institut. Nur die vollständige Erfassung sämtlicher Unterbringungskosten könne eine wirtschaftliche Gestaltung der Institutsaktivitäten gewährleisten.

Darüber hinaus bemängelt der Bundesrechnungshof, dass die gegenwärtigen Verfahrensabläufe bei der Ermittlung des Raumbedarfs für die 135 Zweigstellen des Goethe-Instituts zu aufwendig seien und bedarfsgerechte Unterbringungslösungen erschwerten. Außerdem hätten Auswärtiges Amt und Goethe-Institut es in einigen Fällen unterlassen, den ursprünglich ermittelten Raumbedarf trotz Veränderung maßgeblicher Bedingungen zu aktualisieren; als Beispiel sei insoweit insbesondere der Fall der Zweigstelle Buenos Aires zu nennen.

2. Das Auswärtige Amt hat betont, sich der Bedeutung der Unterbringungskosten bewusst zu sein. Im Übrigen habe sich das Goethe-Institut im Herbst 1998 zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung entschlossen.

Des Weiteren hat das Auswärtige Amt versichert, selbst an einer Vereinfachung und zeitlichen Straffung der gegenseitigen Verfahrensabläufe zur Ermittlung des Raumbedarfs interessiert zu sein. Es werde dieses Anliegen nunmehr zügig in Angriff nehmen.

3. Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird dazu aufgefordert,
 - den vom Goethe-Institut e.V. für Zweigstellen im Ausland angemeldeten Unterbringungsbedarf eigenverantwortlich zu beurteilen und hierdurch für eine zeitliche Straffung des Bedarfsermittlungsverfahrens zu sorgen,
 - den Zuwendungsempfänger zu veranlassen, die beschlossene Kosten- und Leistungsrechnung zügig einzuführen und dabei sämtliche Unterbringungskosten zu erfassen,
 - und bis zum 30. Juni 2001 hierüber zu berichten.

Bundesministerium des Innern

Bemerkung Nr. 12

Projektmanagement und Projektcontrolling in der Bundesverwaltung

1. Der Bundesrechnungshof hat in einer querschnittlichen Prüfung bei mehreren Bundesministerien festgestellt, dass projektbezogene Organisationsformen bisher die Ausnahme bildeten. Dabei könnten Aufgaben außerhalb der Routinearbeit in spezifischen Organisationsformen wirksamer und wirtschaftlicher als im Rahmen der herkömmlichen Linienorganisation bearbeitet werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn sie durch Einmaligkeit, Neuartigkeit, Komplexität oder fächerübergreifende Problemstellungen gekennzeichnet seien. Soweit Instrumente des Projektmanagements eingesetzt wurden, seien Planung und Überwachung der Ziele, Kosten und Termine noch nicht ausreichend gewesen.

Der Bundesrechnungshof misst dem Einsatz geeigneter Instrumente des Projektmanagements und -controllings große Bedeutung bei und sieht die Notwendigkeit für deren verstärkte Nutzung.

2. Die geprüften Bundesministerien haben grundsätzlich zugesagt, angemessene Verfahren und Instrumente der Projektorganisation bei geeigneten Aufgaben verstärkt einzusetzen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
- Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - Er fordert das Bundesministerium auf, die Ressorts durch geeignete Maßnahmen zu einem vermehrten Einsatz projektbezogener Organisationsformen anzuhalten.

Bemerkung Nr. 13

Förderung von Leistungszentren für den Spitzensport

1. Das Bundesministerium hat im Jahre 1996 in Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund eine – vom Haushaltsausschuss gebilligte – Konzeption zur Neuordnung der mit Bundesmitteln geförderten Bundesleistungszentren erarbeitet, derzufolge Letztere in die jeweils zuständigen Olympiastützpunkte integriert werden sollen.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass diese Konzeption bis Mitte des Jahres 1999 in Bayern für die Einrichtungen des Wintersports noch nicht umgesetzt war. Dies müsse nun alsbald geschehen, wobei sicherzustellen sei, dass die Neustrukturierung mit einer Verschlinkung der Verwaltungsstrukturen und Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben verbunden werde.

Des Weiteren hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die Bundesförderung sich in Abweichung von den Grundsätzen über die Förderung von Bundesleistungszentren nicht an der tatsächlichen Nutzung durch Sportler, für deren Förderung eine Bundeszuständigkeit gegeben ist, orientiert. Vielmehr habe der Bund sowohl bei den überprüften Bundesleistungszentren in Bayern als

auch bei den überprüften Bob- und Rodelbahnen mehrheitlich erheblich höhere Finanzierungsanteile erbracht, als nach den Nutzungszahlen gerechtfertigt wäre. Da Gründe für die sehr unterschiedlichen Finanzierungs- und Nutzungsanteile in den Akten des Bundesministeriums nicht dokumentiert seien, ließen sich die Förderentscheidungen außerdem in vielen Fällen nicht nachvollziehen. Es sei erforderlich, dass das Bundesministerium die Finanzierungsanteile des Bundes weiter der Entwicklung der Bundesnutzung anpasse und seine Förderentscheidungen hinreichend dokumentiere.

Schließlich hat der Bundesrechnungshof noch festgestellt, dass Spitzensportverbände oder Durchführungsorganisationen für vom Bund geförderte Einrichtungen bei Veranstaltungen selbst dann keine oder nur geringe Nutzungsentgelte zahlten, wenn sie erhebliche Gewinne durch Fernseheinnahmen, Sponsoring und Eintrittsgelder erzielten. Dies könne nicht länger akzeptiert werden. Stattdessen sollte eine generelle Regelung zur Erhebung und Höhe von Nutzungsentgelten getroffen werden.

2. Das Bundesministerium hat ausgeführt, dass es uneingeschränkt bestrebt sei, der Absicht des Bundesrechnungshofes zum effizienteren Einsatz der Spitzensportfördermittel auch in Bayern zum Durchbruch zu verhelfen. Bestrebungen einzelner Verbände, alles beim Alten zu belassen, sei eine klare Absage erteilt worden.

Im Hinblick auf die Finanzierung und Nutzung von Bundesleistungszentren sowie von Bob- und Rodelbahnen hat es darauf hingewiesen, dass die Förderentscheidung nicht allein von der festzustellenden Bundesnutzung abhängig sei, sondern entscheidend von einem Bundesinteresse im weiteren Sinne mitbestimmt werde. Letzteres bedeute, dass immer dann ein Erhaltungsinteresse am Fortbestand einer Spitzensporteinrichtung bestehe, wenn deren Schließung einer gewachsenen Spitzensportstruktur in einer Region die Basis entziehen würde. Gleichwohl werde bei den Bundesleistungszentren und bei den Bob- und Rodelbahnen eine Änderung der Finanzierungsanteile in kleinen Schritten angestrebt.

In der Frage der Nutzungsentgelte hat das Bundesministerium signalisiert, diese künftig in stärkerem Maße zu erheben und in diesem Zusammenhang auch die diesbezüglichen Vorschläge des Bundesrechnungshofes zu berücksichtigen.

3. Der Ausschuss hat in seiner Beratung der Thematik verdeutlicht, dass er sich der Sichtweise und den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitgehend anschließe. Allerdings müsse die Frage einer eventuellen Schließung von Einrichtungen, beispielsweise einer Bob- und Rodelbahn, politisch entschieden werden.

Im Übrigen erscheine es ihm wichtig, durch die Evaluierung von Bundesleistungszentren und Olympiastützpunkten Möglichkeiten für Verbesserungen und Synergieeffekte – und damit einen optimierten Einsatz von Haushaltsmitteln – aufzuzeigen.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

- b) Er fordert das Bundesministerium auf,
- die Umstrukturierung der Bundesleistungszentren in Bayern alsbald in Angriff zu nehmen und dabei sicherzustellen, dass die Neustrukturierung insbesondere zu Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben führt,
 - die Finanzierungsanteile des Bundes unter Berücksichtigung regionaler Bedingungen weiter der Entwicklung der Bundesnutzung anzupassen und
 - eine generelle Regelung zur Erhebung und Höhe von Nutzungsentgelten zu treffen.
- c) Das Bundesministerium soll hierüber bis zum 31. Dezember 2000 berichten.

Bemerkung Nr. 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes bzw. seines Prüfungsamts Frankfurt hat das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie jahrelang bei der Abrechnung von Projekten, Abschlagszahlungen und Bewirtungsausgaben Grundsätze des Haushaltsrechts verletzt. So habe beispielsweise für ein Projekt größeren Umfangs noch dreieinhalb Jahre nach Projektabschluss keine ordnungsgemäße Gesamtabrechnung mit Originalbelegen vorgelegen. Abschlagszahlungen seien vielfach erst Jahre später abgerechnet und – im Falle von Überzahlungen – zurückgefordert worden, wobei es teilweise nochmals einige Zeit bis zur tatsächlichen Rückzahlung dauerte. Hierdurch sei dem Bund ein Zinsschaden in Höhe von rd. 22 000 DM entstanden. Außerdem habe das Bundesamt in mehreren Fällen Erlasse des Bundesministeriums zur Begrenzung von Bewirtungsausgaben nicht beachtet.

Dem für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Bundesministerium wirft der Bundesrechnungshof vor, nicht mit dem nötigen Nachdruck gegen das Verhalten des Bundesamts vorgegangen zu sein, obwohl es in krassem Gegensatz zu einem ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungshandeln gestanden habe. Jedenfalls hätten die bisher von ihm ergriffenen Maßnahmen in Form von schriftlichen Weisungen nicht ausgereicht, um die eklatanten Mängel abzustellen und das Bundesamt zu verantwortungsvollem Verwaltungshandeln zu veranlassen.

2. Das Bundesministerium hat die beanstandeten Mängel im Wesentlichen bestätigt und angekündigt, dass alle noch offenen Vorgänge einschließlich der Frage des Regresses und möglicher disziplinarischer Maßnahmen zügig aufgearbeitet würden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, künftig zeitnah darauf zu drängen, dass seine Weisungen erfüllt werden und das Bundesamt zu verantwortungsvollem Handeln veranlasst wird.

- c) Über die Aufarbeitung der noch offenen Vorgänge soll das Bundesministerium bis zum 30. Juni 2000 berichten.

Bemerkung Nr. 15

Zuwendungen an private Organisationen für die Ausbildung der Bevölkerung in erster Hilfe und zu Pflegehilfskräften

1. Das Bundesministerium fördert – auf der Grundlage des Zivilschutzgesetzes (ZSG) – die Ausbildung der Bevölkerung in erster Hilfe und zu Pflegehilfskräften, damit diese in einem Katastrophen- bzw. Spannungs- oder Verteidigungsfall sachgerechte Selbst- und Nachbarschaftshilfe leisten bzw. den zusätzlichen Bedarf an Pflegehilfskräften abdecken kann. Die in § 20 ZSG einzeln aufgezählten geförderten Hilfsorganisationen erhalten die Bundesmittel als Pauschalbetrag je Teilnehmer; dieser liegt bei 29 DM pro Person für die Ausbildung in erster Hilfe und bei 230 DM pro Person für die Ausbildung von Pflegehilfskräften.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass die Höhe der Pauschalbeträge nicht nachvollziehbar sei. Rein rechnerisch ergebe sich nach seinen Prüfungen bei beiden Ausbildungsarten eine Überfinanzierung. Auch müsse in Frage gestellt werden, ob es angesichts der erheblich verbesserten Sicherheitslage gerechtfertigt sei, noch immer in etwa die gleiche Zahl an Personen mit Zuwendungen des Bundes in erster Hilfe auszubilden wie früher.

Der Bundesrechnungshof hat aus seinen Feststellungen die Forderung abgeleitet, dass die Pauschalen zu überprüfen und die Förderrichtlinien zu ergänzen seien. Ferner solle die Vergabe der Ausbildungsleistungen künftig im Wettbewerb erfolgen.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass die Förderung der Ausbildung in erster Hilfe auf ein Kernprogramm zurückgeführt werde. Außerdem solle ein Gutachten über die aktuelle Kostensituation bei der Ausbildung zu Pflegehilfskräften und der Erste-Hilfe-Ausbildung in Auftrag gegeben werden. Eine Ausschreibung der Leistungen sei jedoch im Hinblick auf das ZSG nicht möglich.

Der Bundesrechnungshof ist demgegenüber der Ansicht, dass der Gesetzgeber – auch wenn er den Kreis der auszubildenden Organisationen bewusst eingeschränkt habe – darauf bedacht sein müsse, dass die Aufgabe nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erfüllt werde. Insoweit müssten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Leistungen künftig im Wettbewerb vergeben werden könnten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, dafür zu sorgen, dass es zu keiner Überfinanzierung kommt. Darüber hinaus soll es die Voraussetzungen schaffen, dass die Leistungen künftig im Wettbewerb vergeben werden können.

*Bemerkung Nr. 16***Unterstützung deutscher Minderheiten in Nachfolgestaaten der UdSSR**

1. Der Bundesrechnungshof hat die Planung und Durchführung von durch das Bundesministerium geförderten investiven Maßnahmen in der Russischen Föderation geprüft. Die Maßnahmen, die sich insbesondere auf die Gewerbeförderung und die Schaffung von Wohnraum beziehen, sollen Russlanddeutschen – als Alternative zur Aussiedlung – eine Perspektive zum Verbleib geben. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium Infrastrukturmaßnahmen in der Russischen Föderation finanziert hat, obwohl diese eigentlich als Leistung der russischen Seite aus deren Haushalt erbracht werden sollten. Zwar hätten auf diese Weise Projekte weitergeführt oder beendet werden können, was sonst nicht möglich gewesen wäre. Die hierfür verausgabten Mittel hätten jedoch für andere bereits konzipierte Hilfsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung gestanden. Hinzu komme, dass durch die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen Probleme der Eigentumsübertragung entstanden seien, deren Lösung sich äußerst schwierig gestalten und nur schleppend vorankomme.

Der Bundesrechnungshof hat ferner festgestellt, dass die mit Projektmitteln geförderten Betriebe ihrer Verpflichtung zur Abführung von Gewinnanteilen in den meisten Fällen nicht nachgekommen seien. Auch seien die mit dem Sammeln der Rückflüsse und deren Verwendung für soziale und humanitäre Zwecke beauftragten Fonds zum Zeitpunkt der Prüfung nur bedingt funktionsfähig und kontrollierbar gewesen. Außerdem habe die in den Nutzungsverträgen vorgesehene Privatisierung der Betriebe nach einem Zeitraum von fünf Jahren bislang noch nicht einmal begonnen.

Schließlich bemängelt der Bundesrechnungshof, dass das Bundesministerium einzelne Betriebe habe errichten lassen, deren Behauptung am Markt ohne weitere deutsche Unterstützung zweifelhaft sei. Besonders kritikwürdig erscheine der Fall eines im Jahre 1994 begonnenen – und damals auf rd. 2,5 Mio. DM veranschlagten – Ziegeleiprojekts, das spätestens im Jahre 1996 abgeschlossen sein sollte. Dann sei es jedoch zu Problemen bei der Projektdurchführung gekommen, die nicht nur zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, sondern auch dazu führten, dass die Kosten für das Projekt steil in die Höhe schnellten. Der mit der Durchführung beauftragte Vertragspartner rechnete 1997 – nach Auszahlung von bereits rd. 5,8 Mio. DM – mit Kosten in Höhe von weiteren rd. 8 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof wirft ihm vor, als Projektträger zu spät auf Fehlentwicklungen reagiert und insbesondere das Bundesministerium zu spät hierüber unterrichtet zu haben. Insoweit habe das Ressort keine Möglichkeit gehabt, rechtzeitig einzuwirken und Fehlentwicklungen zu verhindern. Ihm müsse jedoch angelastet werden, dass es über zwei Jahre versäumt habe, sich um die sachgerechte Abwicklung zu kümmern.

Da im Jahre 1997 weder der Gesamterstellungspreis der Anlage noch deren Weiterfinanzierung überschaubar ge-

wesen sind, hat der Bundesrechnungshof angesichts der nicht gesicherten Gesamtfinanzierung das Bundesministerium aufgefordert, die Weiterführung des Projekts zu überprüfen.

In Bezug auf den Gesamtkomplex ist er der Ansicht, dass das Bundesministerium die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen künftig grundsätzlich der russischen Seite überlassen und die geförderten Betriebe möglichst bald den Nutzern zur Übernahme anbieten sollte. Auch solle geprüft werden, ob angesichts der kritischen wirtschaftlichen Situation in den Herkunftsländern der Russlanddeutschen und der hohen Risiken eine Förderung von investiven Maßnahmen noch zweckmäßig sei. Er halte eine Umschichtung hin zur Förderung von sozialen und kulturellen Maßnahmen für erfolgversprechender.

2. Das Bundesministerium hat ausgeführt, dem zuvor erwähnten Vertragspartner jede weitere Kreditvergabe für das Ziegeleiprojekt untersagt zu haben. Außerdem habe es entschieden, wegen des nicht zu kalkulierenden finanziellen Risikos das Projekt nicht weiter mit deutschen Haushaltsmitteln zu fördern. Mit dem Vertragspartner setze es sich wegen Verletzung des Vertrages streitig auseinander.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium bei der Beratung des Gegenstands im Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung ihre Fördergrundsätze umgestellt habe und seither anstelle von Großprojekten nur noch kleine Handwerksbetriebe und ähnliche Einrichtungen fördere.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, über den Stand von Infrastruktureinrichtungen und Betrieben mit den vom Bundesrechnungshof geschilderten Mängeln bis zum 30. Juni 2001 zu berichten.

*Bemerkung Nr. 17***Beschaffung von Sanitätsmaterial beim Bundesgrenzschutz**

1. Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums beschafft zentral Sanitätsmaterial, insbesondere Arznei- und Verbandmittel (sog. Sanitätsverbrauchsmaterial) und Sanitätsgerät, für heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte von Dienststellen des Bundesgrenzschutzes (BGS) mit eigenem Sanitätsdienst und für zehn weitere Bedarfsträger.

Da die zentrale Beschaffung von Sanitätsverbrauchsmaterial im Zuge der Neuorganisation des BGS an Bedeutung verlieren wird, regt der Bundesrechnungshof an, die Versorgung des BGS künftig über die Bundeswehr mit abzudecken. Wenn Letztere die Beschaffung von Sanitätsverbrauchsmaterial auch für die anderen zehn bislang vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums bedienten Bedarfsträger mit übernehme, ließen sich hierdurch jährlich Personal- und Sachkosten von über 1 Mio. DM

- bei Einbeziehung des Sanitätsgeräts sogar rd. 1,6 Mio. DM – einsparen.
2. Nachdem es anfänglich einer generellen Übernahme von Beschaffungsaufgaben für den BGS durch die Bundeswehr ablehnend gegenüber gestanden hatte, hat das Bundesministerium mittlerweile zugesagt, die Vorschläge des Bundesrechnungshofes im Rahmen einer gegenwärtig stattfindenden Organisationsuntersuchung des Beschaffungsamts näher zu prüfen und soweit wie möglich in ein neues organisatorisches Gesamtkonzept für Letzteres einfließen zu lassen.
 3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Übernahme von Beschaffungsaufgaben im Bereich des Sanitätsmaterials durch die Bundeswehr bei der Entwicklung eines neuen organisatorischen Gesamtkonzepts für das Beschaffungsamts möglichst vollständig umzusetzen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium, bis zum 30. September 2000 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 18

Erstattung von Beförderungsauslagen nach dem Bundesumzugskostengesetz

1. Der Bundesrechnungshof hat in einer gemeinsam mit Prüfungssämtern des Bundes durchgeführten Prüfung festgestellt, dass das Erstattungsverfahren für Beförderungsauslagen gemäß § 6 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) nicht geeignet ist, ein kostenbewusstes Verhalten der umziehenden Bediensteten zu fördern. Häufig führe es zur unwirtschaftlichen Abrechnung der Umzugskosten, was insbesondere damit zusammenhänge, dass beispielsweise die Kostenvoranschläge nicht immer von zwei unabhängig voneinander arbeitenden Speditiionsunternehmen stammten und der Umfang des tatsächlichen Umzugsguts nicht immer genau bestimmt oder begrenzt sei.

Der Bundesrechnungshof hat Hinweise gegeben, wie das Verfahren verbessert und eine angemessene und wirtschaftlich vertretbare Erstattung der Beförderungsausgaben erreicht werden könnte. So hat er vor allem eine Zentralisierung der Bearbeitung, die Einführung einer Höchstmenge für das Umzugsgut und den Bediensteten alternativ zu gewährende Kostenpauschalen vorgeschlagen.

2. Das Bundesministerium hat die Vorschläge lediglich teilweise übernommen, teilweise jedoch auch rechtliche Bedenken geäußert.

Bei der Beratung des Gegenstands im Ausschuss hat sich das Bundesministerium nachdrücklich gegen eine alternative Pauschalierung ausgesprochen. Es befürchte, dass diese lediglich dazu führen werde, dass mit hohen Kosten verbundene Umzüge mit Belegen „spitz“ abgerechnet würden, während Bedienstete, bei denen relativ nied-

rige Umzugskosten anfielen, lieber die Pauschale in Anspruch nähmen.

3. Der Ausschuss hat die Angelegenheit eingehend erörtert und seinen Unmut darüber zum Ausdruck gebracht, dass bislang noch keine greifbaren Ergebnisse erzielt worden seien. Gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel müssten im Hinblick auf die Umzugskosten alle Effizienzreserven konsequent genutzt werden, damit die Ressorts nicht zu Abstrichen an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben gezwungen seien.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium auf, zügig die Vorschläge des Bundesrechnungshofes aufzugreifen.
- c) Das Bundesministerium soll bis zum 30. September 2000 über das Veranlasste und die erzielten Einsparungen berichten. Dabei soll es auch darauf eingehen, wie und mit welchem Ergebnis es die Fälle geprüft hat, bei denen Hinweise auf strafbares Verhalten (insbesondere Betrug) vorliegen.

Bundesministerium der Justiz

Bemerkung Nr. 19

Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Mitte 1990 von der EG erlassene Pauschalreise-Richtlinie zum Schutz von Touristen vor finanziellen Nachteilen infolge von Insolvenzen bei Reiseveranstaltern erst zum 1. November 1994 – und damit knapp zwei Jahre verspätet – in nationales Recht umgesetzt. Hierdurch sind dem Bund nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes vermeidbare Ausgaben, insbesondere in Form von Schadensersatzleistungen, in Höhe von 14,6 Mio. DM entstanden.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das für die Umsetzung zuständige Bundesministerium zu sehr um allseitiges Einverständnis bemüht gewesen sei und dabei zu wenig auf die Einhaltung der Umsetzungsfrist geachtet habe.

Im Übrigen habe das Thema über den Einzelfall hinaus eine grundsätzliche Bedeutung, da die EG eine Vielzahl von Richtlinien erlasse und die Bundesrepublik Deutschland nicht selten mit der Umsetzung in Zeitnot gerate. Deshalb sollte die Bundesregierung auf EG-Ebene auf längere Umsetzungsfristen hinwirken und auf nationaler Ebene die Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des Möglichen beschleunigen.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, dass die konkret beanstandeten Schadensersatzleistungen des Bundes eine unvorhersehbare und unvermeidbare Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gewesen seien, der durch sein Urteil vom November 1991 zur Schadensersatzpflicht der Mitgliedstaaten bei unzu-

reichender oder verspäteter Richtlinienumsetzung quasi den laufenden Umsetzungsprozess in Deutschland „überrollt“ habe.

Ansonsten hat es den Feststellungen des Bundesrechnungshofes jedoch im Wesentlichen zugestimmt und seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, dessen Empfehlungen umzusetzen.

In der Sitzung des Ausschusses hat das Bundesministerium dargelegt, dass die Bundesregierung aus dem der Bemerkung zugrunde liegenden Vorfall Konsequenzen gezogen habe und hoffe, dass die von ihr seither ergriffenen Maßnahmen eine Wiederholung ausschließen. So sei 1996 im Bundesministerium für Wirtschaft – ein 1998 nochmals verschärftes – Fristenkontrollverfahren eingeführt worden. Bereits 1994 habe das Bundesministerium für seinen Bereich ein Kontrollverfahren eingeführt, das die rechtzeitige Einleitung und konsequente Durchführung des Umsetzungsverfahrens sicherstellen solle. Allerdings stehe die Bundesregierung vor dem Problem, dass die auf EG-Ebene festgelegten Fristen von standardmäßig zwei Jahren insbesondere dann, wenn der Bundesrat am Umsetzungsverfahren zu beteiligen sei, für die Bundesrepublik Deutschland äußerst knapp bemessen seien.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass die Bundesregierung der fristgerechten Umsetzung von EG-Richtlinien besondere Aufmerksamkeit schenkt.
- c) Er fordert die Bundesregierung auf, sich bei der EU-Kommission nachdrücklich dafür einzusetzen, dass bei der Festlegung der Umsetzungsfristen die föderalen Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend Berücksichtigung finden.

Bundesministerium der Finanzen

Bemerkung Nr. 20

Durchführen von Baumaßnahmen durch die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung einer Oberfinanzdirektion

1. Das Bundesministerium ließ Hochbaumaßnahmen für fünf Gebäude – darunter ein Grenzzollamt – mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 23 Mio. DM abweichend von den Vorschriften nicht durch eine Bauverwaltung, sondern durch die bauunkundige Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung einer Oberfinanzdirektion (Zollabteilung) durchführen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Zollabteilung in schwerwiegender Weise gegen Haushalts- und Vergabevorschriften verstoßen hat. Insbesondere vergab sie die Bauaufträge freihändig ohne Ausschreibung, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorgelegen hätten. Der Bundesrechnungshof schätzt, dass das fehlerhafte Handeln der Zollabteilung zu einem Schaden in Millionenhöhe geführt hat.

Dem Bundesministerium lastet er an, dass es – obwohl es von einer mangelnden Sach- und Fachkenntnis der von ihm beauftragten Zollabteilung ausgehen musste – deren Tätigkeit nur unzureichend überwacht und sogar selbst an fehlerhaften Entscheidungen mitgewirkt hat. So ermächtigte es beispielsweise die Zollabteilung zur Erteilung der Bauaufträge, obwohl sie ihm vorschriftswidrig unzureichende Unterlagen vorgelegt hatte.

2. Das Bundesministerium hat nachdrücklich auf die damalige Erforderlichkeit einer raschen Verbesserung der Situation im Grenzverkehr hingewiesen. Deshalb habe man sich dazu entschlossen, die fraglichen Baumaßnahmen nicht durch die Landesbauverwaltung, sondern in Form der Auftragsvergabe zur Errichtung schlüsselfertiger Gebäude in Systembauweise an Generalunternehmer durchzuführen. Da der mündliche Vortrag der Zollverwaltung und deren Vergabevorschlag aus Sicht des Bundesministeriums zufriedenstellend gewesen seien, habe es im März 1995 die Zollabteilung ermächtigt, die entsprechenden Verträge zu schließen. Dabei sei es von formell ordnungsgemäßen Ausschreibungen ausgegangen; die Vergabepraxis der Zollabteilung sei von ihm weder gewollt noch gebilligt gewesen. Ihm sei auch nicht erkenntlich, inwieweit ihm hieran eine Mitverantwortung zukommen solle.

Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium dringendst davon abgeraten, künftig auch weiterhin Hochbaumaßnahmen durch die Zollabteilungen von Oberfinanzdirektionen durchführen zu lassen.

Nach eigenem Bekunden hat das Bundesministerium zwischenzeitlich versichert, dieser Empfehlung folgen und die fraglichen Baumaßnahmen in Zukunft durch baukundige Landesbauverwaltungen entsprechend der Vergabeordnung ausführen lassen zu wollen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass das Bundesministerium seine Zusage einhält, weitere Baumaßnahmen dieser Art in jedem Fall durch eine baukundige Landesbauverwaltung entsprechend der Vergabeordnung ausführen zu lassen.

Bemerkung Nr. 21

Verwaltungskostenerstattung an Länder

1. Der Bundesrechnungshof bzw. sein Prüfungsamt Stuttgart hat die Verwaltungskostenabrechnungen hinsichtlich der DV-Ausgaben im Baubereich geprüft und dabei festgestellt, dass die zuständigen Oberfinanzdirektionen Mittel in Höhe von insgesamt 10,5 Mio. DM aus dem einschlägigen Einzelplan des Bundesministeriums verausgabten, obwohl entgegen dessen Weisung keine einvernehmlichen Abstimmungen und qualifizierten Begründungen vorlagen. Darüber hinaus hat das Prüfungsamt in einigen Fällen Doppelvergütungen und unzutreffende Kostenverteilung festgestellt, was zu nicht gerechtfertigten Ausgaben des Bundes in Höhe von rd. 4,3 Mio. DM geführt habe.

Der Bundesrechnungshof hat die mangelhafte Prüfung der Verwaltungskostenabrechnung durch die Oberfinanzdirektionen und die nicht ausreichende wirkungsvolle Fachaufsicht des Bundesministeriums beanstandet. Er hat das Bundesministerium aufgefordert, zumindest die genannten 4,3 Mio. DM von den betroffenen Ländern zurückzufordern und zu prüfen, ob die nicht verfürgungsgerecht geleisteten Zahlungen in Höhe von 10,5 Mio. DM im Nachhinein stichhaltig begründbar oder aber gegebenenfalls weitere Rückforderungen einzuleiten seien.

2. Das Bundesministerium hat die Mängel bei der Abrechnung der Verwaltungskosten im Wesentlichen anerkannt und zugesagt, Abhilfe zu schaffen.

In der Sitzung des Ausschusses hat es ausgeführt, dass die Rückforderung der 4,3 Mio. DM bereits durch Verrechnung realisiert sei.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet bis zum 30. Juni 2000 einen Bericht des Bundesministeriums, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über die zugesagten 4,3 Mio. DM hinaus weitere Rückzahlungen von den Ländern gefordert wurden.

Bemerkung Nr. 22

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

1. Mit der Novellierung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) im Jahre 1994 haben sich die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für das deutsche Versicherungswesen umfassend und grundlegend verändert. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bundesaufsichtsamt) reagierte hierauf organisatorisch nur unzureichend.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass es zweckgebunden bewilligte Stellen für die Wiedervereinigung und die Durchführung des Geldwäschegesetzes ohne personalwirtschaftliche Untersuchungen und ohne Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers für anderweitige Aufgaben verwendet hat. Außerdem stellte der Bundesrechnungshof erhebliche Personalüberhänge im Verwaltungsbereich fest.

Vor diesem Hintergrund hat er eine systematische Neugestaltung der Organisation des Bundesaufsichtsamtes verbunden mit einer Personalbedarfsermittlung nach anerkannten Methoden gefordert. Hierdurch sollten eine verbesserte und den neuen Rahmenbedingungen gerecht werdende Versicherungsaufsicht erreicht, die Aufbauorganisation deutlich gestrafft und Rationalisierungspotentiale ausgeschöpft werden.

2. Das Bundesministerium hat den Feststellungen und Vorschlägen des Bundesrechnungshofes dem Grunde nach zugestimmt und bereits erste Schritte zur Straffung der Aufbauorganisation eingeleitet.

Der Bundesrechnungshof hat angekündigt, die Ergebnisse des Optimierungsprozesses zu gegebener Zeit zu überprüfen.

3. Der Ausschuss hat die Bemerkung ausführlich erörtert und in diesem Zusammenhang auch verdeutlicht, dass der für den Herbst des Jahres 2000 vorgesehene Umzug des Bundesaufsichtsamtes nach Bonn als Chance für eine systematische organisatorische Neuausrichtung mit einer deutlichen Straffung der Aufbauorganisation und entsprechender Reduzierung des Personalkörpers gesehen und genutzt werden müsse. Darüber hinaus müsse auch darüber nachgedacht werden, ob es nicht gegebenenfalls sinnvoll sein könnte, die unterschiedlichen Bundesaufsichtsämter für das Versicherungswesen, für das Kreditwesen und für den Wertpapierhandel organisatorisch zusammenzuführen. Auf jeden Fall aber müssten sie schlagkräftiger gemacht und Rationalisierungspotentiale ausgeschöpft bzw. Synergieeffekte erzeugt werden.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Bundesaufsichtsamtes innerhalb von zwei Jahren nach dem Umzug nach Bonn (vorgesehen Herbst 2000) dessen Organisation zu optimieren, den Personalbedarf mit anerkannten Methoden zu ermitteln und über das Ergebnis sowie über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 30. September 2002 zu berichten.
- c) Bereits bis zum 30. September 2000 soll das Bundesministerium über die beabsichtigten Maßnahmen berichten.

Bemerkung Nr. 23

Wirtschaftlichkeit und Kassensicherheit eines neuen Zollzahlstellenverfahrens

1. Erst drei Jahre später als geplant hat das Bundesministerium ab 1996 mit der Einführung des neuen IT-unterstützten Zollzahlstellenverfahrens (NIZZA) begonnen. Obwohl bis zum Jahre 2003 mit gegenüber den ursprünglich geplanten rd. 25 Mio. DM fast verdoppelten Gesamtausgaben gerechnet wird, wurde eine erst vier Jahre nach Projektbeginn erstellte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht mehr aktualisiert.

Der Bundesrechnungshof hat die Verzögerung der Einführung und die Erhöhung der Entwicklungskosten kritisiert. Er hat das Bundesministerium aufgefordert, den Personalbedarf der Zollzahlstellen alsbald mit anerkannten analytischen Methoden abschließend untersuchen zu lassen, zumal die bereits vorliegenden ersten Erkenntnisse eine beträchtliche Minderung des Personalbedarfs und -bestands erwarten ließen.

Er hat ferner bemängelt, dass der beleglose Datenaustausch und die Vernetzung mit anderen Verfahren immer noch nicht im möglichen Umfang hergestellt worden sind, dass die zentralen Prüfstellen ihre Aufsicht wegen fachfremder Tätigkeiten und technischer Probleme nicht

ausreichend wahrnehmen konnten und dass die Kassensicherheit unter anderem wegen lang andauernder Systemausfälle und unzureichender Vorkehrungen gegen unbefugten Datenzugriff gefährdet ist.

2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, dass die Komplexität des IT-Verfahrens von den Beteiligten unterschätzt worden und es deshalb zu der verzögerten Einführung und den erhöhten Entwicklungskosten gekommen ist. Es hat auch bestätigt, dass die bei zwei Zollzahlstellen ermittelten Personalbemessungswerte dort den Personalbedarf um rd. ein Drittel reduzierten. Diese Ergebnisse seien jedoch nur vorläufig und nicht repräsentativ. Eine Aussage zum Gesamtumfang des Personalüberhangs in den Zollzahlstellen sei erst möglich, wenn die demnächst geplante Untersuchung des Personalbedarfs bei einer repräsentativen Anzahl von Zollzahlstellen abgeschlossen sei.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - über ein zentrales Datenmanagement die verschiedenen Datenhaltungen der IT-Verfahren des Geschäftsbereichs alsbald aufeinander abzustimmen,
 - schnellstmöglich eine sachgerechte Personalbedarfsermittlung der Zollzahlstellen vorzunehmen und nachgewiesene Personalüberhänge im Haushaltsplan zeitnah künftig wegfällig auszuweisen,
 - die Kassensicherheitsmängel sofort abzustellen,
 - die für kassenwirksame IT-Verfahren vorzusehende Aufsicht durch die Prüfungsinstanzen in vollem Umfang zu gewährleisten und
 - über die dazu unternommenen Schritte und ersten Ergebnisse bis zum 30. Juni 2000 zu berichten.

Bemerkung Nr. 24

Erhebung der Autobahnbenutzungsgebühr durch Mobile Kontrollgruppen der Zollverwaltung

1. Neben dem Bundesamt für Güterverkehr sind auch die Mobilien Kontrollgruppen der Zollverwaltung mit der Kontrolle der Entrichtung der Autobahnbenutzungsgebühr für schwere Nutzfahrzeuge betraut. Diese Gebühren können an 5 500 stationären Gebührenbegleichungsstellen an den Autobahnen und ihren Nebenanlagen entrichtet werden; darüber hinaus sind die Mobilien Kontrollgruppen mit 46 mobilien Gebührenfestsetzungsterminals ausgestattet.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes erfordert der Einsatz der mobilen Gebührenfestsetzungsterminals einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den vereinnahmten Gebühren steht. Da die Terminals darüber hinaus sehr benutzerunfreundlich und nur schwer in den Dienstkraftwagen unterzubringen seien, sollte ihre

Nutzung im Zollbereich eingestellt werden. Stattdessen könnten die Mobilien Kontrollgruppen – wie auch bislang bereits häufig praktiziert – Zahlungspflichtige an die stationären Gebührenbegleichungsstellen verweisen und sie gegebenenfalls dorthin begleiten.

2. Nach anfänglichem Widerstand hat sich das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mittlerweile dazu bereit erklärt, die fraglichen Terminals durch das Bundesamt für Güterverkehr zurücknehmen zu lassen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium in eigener Verantwortung dafür sorgt, dass solche unwirtschaftlichen Verfahren zur Gebühren- bzw. Abgabenerhebung künftig nicht mehr vorkommen.

Bemerkung Nr. 25

Kontrolle der Umsatzbesteuerung ausländischer Kraftomnibusse im Personenverkehr

1. Auf der Grundlage einer Bemerkung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 1995 hat der Gesetzgeber die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen dazu ermächtigt, an der umsatzsteuerlichen Erfassung der Personenbeförderung mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen mitzuwirken. Die 41 Mobilien Kontrollgruppen des Zolls sind seither berechtigt, Straßenkontrollen durchzuführen und die festgestellten Daten an die Finanzbehörden zu übermitteln.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass sie hiervon sehr uneinheitlich und insgesamt nur unzureichend Gebrauch machen. Er hat das Bundesministerium deshalb aufgefordert, nochmals auf die umsatzsteuerliche Bedeutung dieser Kontrollen hinzuweisen und auf eine höhere Kontrolldichte hinzuwirken.

2. Das Bundesministerium hat der Forderung nach Intensivierung der Kontrollen zugestimmt und mitgeteilt, dass die Oberfinanzdirektionen inzwischen verstärkte Kontrollen eingeleitet hätten.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 30. Juni 2000 über die Ergebnisse zu berichten.

Bemerkung Nr. 26

Zollamtliche Erfassung des Auslandsflugverkehrs auf inländischen Landeplätzen

1. Im nichtgewerblichen Personenverkehr oder Gelegenheitsverkehr eingesetzte Flugzeuge können – entgegen der sonstigen generellen Regelung – 72 besondere Landeplätze benutzen, bei denen keine Zollstellen eingerichtet sind und die Zollkontrolle lediglich stichprobenweise wahrgenommen wird.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Flugplatzverwaltungen die zuständigen Zolldienststellen häufig gar nicht oder so spät über Drittlandseinflüge wie auch -ausflüge unterrichten, dass es den Beamten nicht möglich ist, Kontrollen durchzuführen. Insoweit seien die Erhebung der Einfuhrabgaben und die Einhaltung gesetzlicher Verbote und Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr nicht gewährleistet.

Dementsprechend fordert der Bundesrechnungshof, die zollamtliche Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Insbesondere sollte auch die Zahl der besonderen Landeplätze überdacht werden.

2. Das Bundesministerium hat den Feststellungen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weitgehend zugestimmt. Er hat ausgeführt, dass die Flugplatzbetreiber im Jahre 1998 nochmals auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Anmeldung ein- oder ausfliegender Luftfahrzeuge hingewiesen worden seien.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 30. Juni 2000 über das Veranlasste zu berichten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bemerkung Nr. 27

Fördermaßnahmen im Mittelstandsbereich

1. Auf der Ebene des Bundes existiert eine nach Ansicht des Bundesrechnungshofes nur schwer überschaubare und in ihrer Zielrichtung weder hinreichend präzisierte noch abgestimmte Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme für den gewerblichen Mittelstand. Zwar habe das Bundesministerium die Verbesserung von Konsistenz und Transparenz der Mittelstandsförderung als wesentliches politisches Ziel bezeichnet. Die hierauf abzielenden Empfehlungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe und eines wissenschaftlichen Gutachtens habe es jedoch nur teilweise umgesetzt.

Der Bundesrechnungshof ist der Meinung, dass die bestehenden Förderrichtlinien in ihrer Zielbestimmung präzisiert und Bereiche, in denen Anreize für neue unternehmerische Tätigkeiten geschaffen bzw. in denen strukturelle Nachteile behoben werden sollen, klarer definiert und voneinander abgegrenzt werden müssten. Schließlich müsse ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Einschränkung der Parallelförderung auch für eine wirksamere Abstimmung mit den Fördermaßnahmen der Länder sorgen.

2. Mittlerweile hat die Bundesregierung im Sommer 1999 eine Projektgruppe mit dem Ziel eingerichtet, die Unternehmensförderung zu vereinfachen und zu konzentrieren. Außerdem hat sie zu Beginn des Jahres 2000 ein neues Technologiekonzept vorgestellt, im Rahmen dessen eine neue Förderkonzeption mit drei Förderlinien (Innovation, Forschungskooperation und Technologi-

sche Beratung) verwirklicht werden soll. Mit dem neuen Konzept sollen die bisherigen Programme in gestraffter Form zusammengefasst und neue Programme in ein übersichtliches Baukastensystem integriert werden.

3. Bei der Beratung des Themas im Ausschuss hat der Berichterstatter seiner Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die eingeleiteten Maßnahmen tatsächlich zu einer verbesserten Transparenz und Konsistenz der Mittelstandsförderung führen. Es sei ihm daran gelegen, dass der Bundesrechnungshof die Entwicklung weiterhin beobachte.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, die einzelnen Mittelstandsprogramme in ihrer Zielsetzung weiter zu überprüfen und über Möglichkeiten zur Straffung des Programmangebots bis zum 31. März 2001 zu berichten.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bemerkung Nr. 28

Zuweisungen nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft

1. Nach dem Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz (LwGVG) erhalten Betriebe der Landwirtschaft zum teilweisen Ausgleich der auf Dieselkraftstoff lastenden Mineralölsteuer eine Verbilligung des für bestimmte Zwecke verbrauchten Gasöls. Da es nicht für sinnvoll erachtet wurde, dass die öffentliche Hand sich gegenseitig subventioniert, wurden die öffentliche Forstwirtschaft und juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht in die Begünstigung einbezogen. Juristische Personen des privaten Rechts erhalten sie hingegen selbst dann, wenn ihr Kapital ganz oder teilweise der öffentlichen Hand gehört. So zahlte das Bundesministerium einer landwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft im Alleineigentum des Landes Berlin Gasölverbilligung in Höhe von jährlich rd. 700 000 DM für die Bewirtschaftung landeseigener Flächen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrechnungshof empfohlen, das LwGVG dahin gehend zu ändern, dass juristische Personen des privaten Rechts zum Bezug von Gasölverbilligung nur berechtigt sind, soweit die Anteile nicht überwiegend von der öffentlichen Hand gehalten werden.

2. Das Bundesministerium hat bei der Beratung des Gegenstands im Ausschuss erklärt, dass es in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof die gegenseitige Subventionierung der öffentlichen Hand materiell für nicht gerechtfertigt halte. Extreme Fälle könnten allerdings nicht mehr vorkommen, seitdem das Gasölverwendungsgesetz in diesem Jahr dahin gehend geändert worden sei, dass man eine Obergrenze von 3 000 DM eingezogen habe.

In der Sitzung des Ausschusses wurde außerdem deutlich, dass nach den derzeitigen Bestrebungen der Bundesregierung die Gasölverbilligung ab dem 1. Januar 2001 ohnehin nicht mehr gewährt werden soll. Stattdessen sei beabsichtigt, in Zukunft die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Einführung von sog. Agrardiesel zu entlasten. Dies solle durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Mineralölsteuergesetz geschehen.

Ob eine Umsetzung der Empfehlung des Bundesrechnungshofes im Rahmen dieses Gesetzes tatsächlich möglich sei, müsse noch geprüft werden. Das Problem liege darin, dass das Mineralölsteuergesetz derzeit vielfältige Quersubventionierungen kenne. Mithin würde der Ausschluss der Begünstigung von landwirtschaftlichen Betrieben in überwiegend öffentlicher Hand von im Mineralölsteuergesetz verankerten Vergünstigungen einen Systembruch und auch eine Ungleichbehandlung gegenüber sich ebenfalls überwiegend in öffentlicher Hand befindlichen Betrieben des Produzierenden Gewerbes bedeuten.

3. Der Ausschuss hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen, allerdings gleichwohl an seinem Wunsch festgehalten, dass eine Quersubventionierung der öffentlichen Hand zukünftig möglichst ausgeschlossen werden solle.

Daraufhin hat er mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion der PDS folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, eine Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes dahin gehend zu initiieren, dass juristische Personen des privaten Rechts zum Bezug von Gasölverbilligung nur berechtigt sind, soweit Anteile nicht überwiegend von der öffentlichen Hand gehalten werden.

Wird die Gasölverbilligung durch die Einführung von Agrardiesel ersetzt, fordert der Ausschuss das Bundesministerium auf, seinen Änderungswunsch für den Bezug des Agrardiesels entsprechend zu berücksichtigen.

- c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste vor Abschluss des Gesetzesvorhabens.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bemerkung Nr. 29

Förderung von Vermittlungsagenturen für Langzeitarbeitslose und andere schwer vermittelbare Arbeitslose

1. Das Bundesministerium förderte im Jahre 1998 erstmals Vermittlungsagenturen auf kommunaler Ebene, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob diese besser als die bestehenden Vermittlungseinrichtungen der Bundesanstalt für Arbeit und der örtlichen Sozialhilfeträger dazu in der Lage sind, mittels einer intensiveren und individu-

elleren Betreuung Arbeitslose mit Vermittlungshemmnissen auf zusätzlich akquirierte Stellen des ersten Arbeitsmarktes zu vermitteln.

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen festgestellt, dass die mit insgesamt mehr als 37 Mio. DM geförderten Agenturen dieses Ziel nur in geringem Umfang erreicht haben; bisherige Vermittlungsergebnisse und betriebener Aufwand stünden in keinem angemessenen Verhältnis.

2. Das Bundesministerium hält eine solche Schlussfolgerung für verfrüht. Es weist darauf hin, dass der Erfolg derartiger Projekte für einen äußerst schwer in den Arbeitsmarkt einzugliedernden Personenkreis an den gewonnen Erkenntnissen in qualitativer Hinsicht und weniger durch das Abstellen auf Vermittlungszahlen gemessen werden sollte.

Es teilt jedoch die Ansicht des Bundesrechnungshofes, dass Veränderungen in der Projektdurchführung und eine konstruktivere Zusammenarbeit der Projektträger mit den zuständigen Arbeitsämtern erforderlich sind; die entsprechenden Anregungen des Bundesrechnungshofes wolle es an alle Beteiligten weitergeben. Im Übrigen solle vorerst ohnehin darauf verzichtet werden, weitere Projekte der in Frage stehenden Art zu fördern.

3. Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Problematik befasst und den Standpunkt bezogen, dass es noch zu früh sei, die Angelegenheit einer abschließenden Beurteilung zuzuführen. Dementsprechend hat er zunächst einmal folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Januar 2001 über die weitere Entwicklung zu berichten.

Bemerkung Nr. 30

Anrechnung von Einkünften aus Haus- und Grundbesitz bei Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

1. Nach den Feststellungen von drei Prüfungsämtern des Bundes hat die Versorgungsverwaltung bei der Ermittlung von Ansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz, für die auch das Einkommen der Berechtigten eine Rolle spielt, die dazu zählenden Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz in fast allen Fällen fehlerhaft berechnet. Die hohe Fehlerquote sei primär darauf zurückzuführen, dass die zugrunde liegende Vorschrift des § 12 Ausgleichsrentenverordnung übermäßig kompliziert und verwaltungsaufwendig sei.

Dementsprechend hat der Bundesrechnungshof dem Bundesministerium empfohlen, die Vorschrift mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung zu überarbeiten. Hierzu hat er mehrere Vorschläge – u. a. eine pauschalierende Ermittlung der fraglichen Einkünfte – unterbreitet.

2. Das Bundesministerium hat diese Vorschläge bereits aufgegriffen und beabsichtigt, die Vermietungseinkünfte demnächst durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 50 Prozent auf die Einnahmen zu ermitteln. Seien dem

Versorgungsberechtigten nachweislich höhere Werbungskosten entstanden, solle er diese absetzen können.

Das Bundesministerium beabsichtigt, die notwendige Rechtsänderung nach der parlamentarischen Sommerpause in die Wege zu leiten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Ausschuss bis zum 30. Juni 2000 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 31

Erstattung für die Ausstellung und Verteilung von Haushaltsscheckheften

1. Mit der Einführung des sog. Haushaltsscheckverfahrens wollte der Gesetzgeber insbesondere die Schaffung von mehr sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten begünstigen. Obwohl er hierfür bis zum 30. Juni 1998 Bundesmittel in Höhe von 3 Mio. DM eingesetzt hat, fand die Regelung bei den Privathaushalten wenig Verwendung. Daher hat sie der Bundesrechnungshof als gescheitert eingestuft und ihre Aufhebung zum Ende des Jahres 2000 gefordert.
2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, dass das Verfahren nicht den erwarteten Nutzen gebracht habe.

Bei der Beratung des Gegenstands im Ausschuss hat es darauf verwiesen, dass die Bundesregierung ohnehin im Rahmen der Erarbeitung des in der Koalitionsvereinbarung angeführten Konzepts zur Förderung der Beschäftigung in Privathaushalten eine Überarbeitung des Haushaltsscheckverfahrens prüfen wolle. Für die beabsichtigte Neukonzeptionierung benötige sie jedoch einen gewissen Spielraum.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung der Vorschriften über das Haushaltsscheckverfahren vorzulegen.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuss über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2000 zu berichten.

Bemerkung Nr. 32

Zuschuss des Bundes an die Künstlersozialkasse

1. In einer in den Jahren 1992 bis 1995 durchgeführten Untersuchung zur Zusammensetzung des Arbeitseinkommens der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten hat das Ifo-Institut festgestellt, dass lediglich ein Einkommensanteil von ca. 30 Prozent auf die Selbstvermarktung entfällt. Demgegenüber war der Bund, der gemeinsam mit den Unternehmern bzw. Vermarktern den „Arbeitgeberanteil“ an den Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträ-

gen übernimmt, von einem Selbstvermarktungsanteil von 50 Prozent ausgegangen und hatte deshalb seinen Zuschuss an die Künstlersozialkasse auf 25 Prozent von deren Ausgaben festgesetzt.

Der Bundesrechnungshof bemängelt, dass das Bundesministerium aus den Untersuchungsergebnissen keine Konsequenzen gezogen und nicht darauf hingewirkt hat, den Anteil des Bundes an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung dem ermittelten Selbstvermarktungsanteil von 30 Prozent anzupassen, i. e. ihn von 25 Prozent auf 15 Prozent der Ausgaben der Künstlersozialkasse zu reduzieren.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, dass das Gutachten des Ifo-Instituts unberücksichtigt lasse, dass die Zahl der Versicherten ab dem Jahr 1993 stark zugenommen habe. Insoweit könne den auf das Gutachten gestützten Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nicht mehr gefolgt werden.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes kann jedoch aus einem Anstieg der Zahl der Versicherten nicht zugleich auch auf eine Erhöhung des Selbstvermarktungsanteils geschlossen werden. Er hält daher einen Bundeszuschuss in Höhe von 15 Prozent der Ausgaben der Künstlersozialkasse nach wie vor für zutreffend und angemessen, während die Bundesregierung ihn mit dem Haushaltssanierungsgesetz 1999 lediglich auf 20 Prozent herabgesetzt hat.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert,
 - die gegenwärtige Verteilung der Arbeitseinkommen der Künstler und Publizisten auf Fremdvermarktung und Selbstvermarktung neu ermitteln zu lassen,
 - anschließend die Notwendigkeit einer weiteren Änderung des Vomhundertsatzes für den Bundeszuschuss zu prüfen und
 - dem Ausschuss bis zum 30. April 2001 über das Ergebnis zu berichten.

Bemerkung Nr. 33

Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten

1. Für Behinderte, die in Werkstätten beschäftigt sind, zahlt der Bund im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der Behinderten und dem der Berechnung für die Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegten fiktiven Entgelt Zuschüsse aus Bundesmitteln. Während ansonsten grundsätzlich der nach zivilrechtlichen Bestimmungen entstandene Schadensersatzanspruch des Verletzten kraft Gesetzes auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe übergeht, kann der Bund die Zuschüsse für Behinderte, die aufgrund von Unfällen mit Drittschulden in Werkstätten beschäftigt sind, wegen einer Gesetzeslücke nicht beim Schädiger geltend machen.

Hierdurch entstehen ihm nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes jährlich Einnahmeverluste von bis zu 8,6 Mio. DM.

2. Das Bundesministerium hat zugesichert, dem Anliegen des Bundesrechnungshofes durch eine Änderung des Sozialgesetzbuchs möglichst bald Rechnung zu tragen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, den Gesetzentwurf bis zum 30. Juni 2000 dem Parlament zuleiten.

Bemerkung Nr. 34

Betriebsprüfungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, denen seit Januar 1996 die gesetzliche Aufgabe obliegt, in den Betrieben die Richtigkeit der Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber zu prüfen, sind – wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat – diesem Auftrag in den Jahren 1996 bis 1998 nur sehr unvollständig nachgekommen. Wegen der erheblichen Rückstände bei den Betriebsprüfungen sei es zur Verjährung von Beitragsansprüchen gekommen, die sich nach Schätzungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bundesversicherungsanstalt) allein im Jahr 1996 auf etwa 85 Mio. DM beliefen.

Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass das Bundesministerium es versäumt habe, die den Rentenversicherungsträgern gesetzlich übertragene Aufgabe der Durchführung von Betriebsprüfungen zu überwachen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu treffen.

2. Das Bundesministerium hat eingewandt, dass es problematisch sei, den Umfang verjährter Beitragsansprüche zu schätzen.

Außerdem hat der Präsident der Bundesversicherungsanstalt dem Ausschuss versichert, dass es zwar in der fraglichen Zeitspanne gewisse Probleme beim Aufbau der neuen Strukturen und des Personals gegeben habe. Diese Anfangsschwierigkeiten seien jedoch mittlerweile überwunden. Die vorher bestehenden Rückstände seien seit März 1999 abgebaut. Für die Zukunft könne die Bundesversicherungsanstalt die Erfüllung des Prüfsolls in vollem Umfang sicherstellen.

3. Folgender Beschluss wurde gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Prüfung der Arbeitgeber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt und somit die weitere Verjährung von Beitragsansprüchen verhindert wird.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 30. Juni 2000 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 35

Aufwendungen für Verwaltungsaufgaben

1. Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben für die Datenverarbeitung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bundesversicherungsanstalt) geprüft und festgestellt, dass die Bundesversicherungsanstalt Vorbereitungen für die Zusammenarbeit mit einem anderen Programmierkreis zwecks Erstellung eines neuen einheitlichen Programmsystems in die Wege leitete, ohne vorher eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt zu haben. Ohne dass die Etatreihe gegeben war, veranschlagte sie Haushaltsmittel in beträchtlichem Umfang.

Des Weiteren bemängelt der Bundesrechnungshof, dass das Gliederungsschema des Kontenrahmens für die Träger der Rentenversicherung keine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Ausgaben ermöglichte. Außerdem sei die Aufsichtsbehörde über die Systemänderungen und die damit verbundenen Investitionsmaßnahmen nicht umfassend unterrichtet worden.

Der Bundesrechnungshof sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass es notwendig ist, die Sozialversicherungsträger zur Durchführung angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen gesetzlich zu verpflichten. Zwar sei dies – ebenso wie die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in geeigneten Bereichen – im Rahmen der derzeit vorbereiteten Anpassung des Haushaltsrechts der Sozialversicherung an die Fortentwicklung des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder beabsichtigt; eine Erstreckung der Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes und der Länder auf die Sozialversicherungsträger sei in diesem Zusammenhang jedoch nicht vorgesehen. Hierin liege ein gravierendes Manko.

2. Nachdem die Bundesversicherungsanstalt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof die Meinung vertreten hatte, dass eine Bindung an die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes per Gesetz die Abkehr von der mittelbaren hin zur unmittelbaren Staatsverwaltung bedeuten und die Entscheidungsfreiräume der Selbstverwaltung mehr oder minder beseitigen würde, hat ihr Präsident dem Ausschuss gegenüber erklärt, die Bundesversicherungsanstalt wende ohnehin schon seit Jahren sowohl die Haushaltsgrundsätze als auch die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes an. Dies werde sie auch weiterhin tun. Er müsse allerdings einräumen, dass im IT-Bereich noch Probleme bei der Umsetzung bestünden, da hier eine genaue und zuverlässige Kostenkalkulation häufig nicht möglich sei.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Bundesversicherungsanstalt auch in Zukunft die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes auch bei Ausschreibungen von IT-Verfahren konsequent anwendet.

- c) Das Bundesministerium wird aufgefordert,
- im Rahmen des Haushaltsverfahrens bei der Bundesversicherungsanstalt dafür Sorge zu tragen, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, und bei Gesetzesverstößen sein Beanstandungsrecht auszuüben,
 - die Änderungen der Kontenrahmen vorzubereiten,
 - bei den Vorbereitungen zur Anpassung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Sozialversicherungsträger an das fortentwickelte Haushaltsrecht von Bund und Ländern darauf hinzuwirken, dass auch die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes und der Länder auf die Sozialversicherungsträger Anwendung finden,
 - Vorschläge zu erarbeiten, die geeignet sind, die aufsichtsrechtlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu stärken und
 - dem Ausschuss bis zum 30. Juni 2000 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 36

Vergütungen und Ausgleichszahlungen im Rentenzahlverfahren

1. Eine unabhängige Prüfungseinrichtung hat – in Umsetzung einer entsprechenden Bestimmung der Postrentendienstverordnung – die Vergütungen und Ausgleichszahlungen überprüft, die der Postrentendienst der Deutschen Post AG von den Trägern der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung erhält. Da sich die Beteiligten und die in das Verfahren eingebundenen Bundesministerien erst nach langwierigen Verhandlungen über Auftragsinhalt und Auftragnehmer einigen konnten, wurde das zum 31. Dezember 1995 fällige Gutachten erst im Mai 1998 erstattet.

Seither streiten die Beteiligten darüber, welche Forderungen sich aus diesem Gutachten ergeben. Insbesondere haben Rentenversicherungsträger und Deutsche Post AG stark abweichende Vorstellungen über die Höhe der Stückentgelte und Ausgleichszahlungen, wobei Bestandteil der Berechnung des Ausgleichs u. a. die auf Seiten der Deutschen Post AG erzielten Zinserträge aus Rentengeldern, die sog. Postbank-Zinsen, waren. Nach einer Teileinigung im Februar 1999, die sich allerdings nicht auf die von den Rentenversicherungsträgern als Postbank-Zinsen geforderten über 70 Mio. DM erstreckte, vereinbarten die Beteiligten, die strittige Frage aus rechtlicher Sicht gesondert zu würdigen. Die mittlerweile vorliegenden Rechtsgutachten hierzu kommen zu gegensätzlichen Ergebnissen.

Zwischenzeitlich hatte der Deutsche Bundestag im September 1998 das Bundesministerium aufgefordert, die Abwicklung der Rückforderungen der Rentenversicherungsträger gegen die Deutsche Post AG in Höhe von rd. 80 Mio. DM zügig voranzutreiben.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass angesichts dieses Umstands wie auch des Zeitablaufs eine

weitere Verzögerung nicht hingenommen werden könne. Die zu gegensätzlichen Ergebnissen kommenden Rechtsgutachten seien unverzüglich dem Bundesministerium der Justiz zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus habe das Bundesministerium dafür Sorge zu tragen, dass schnellstmöglich eine Einigung über eine Änderung der Postrentendienstverordnung erzielt sowie eine neue Rechtsgrundlage für Stückentgelte und Ausgleichszahlungen geschaffen werde.

2. Die beteiligten Bundesministerien haben den dargestellten Sachverhalt nicht bestritten.

Der Erste Direktor des Verbands der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) hat dem Ausschuss gegenüber erklärt, dass im Hinblick auf die Vergütungsproblematik in einem Gespräch unter Einbindung des Bundesministeriums, der Deutschen Post AG und des VDR eine Kompromisslösung habe gefunden werden können, die mittlerweile weitgehend umgesetzt sei. Schwieriger stelle sich die Situation im Hinblick auf die sog. Postbank-Zinsen dar, bei denen die Postbank den von den Rentenversicherungsträgern geltend gemachten Anspruch auf mehr als 70 Mio. DM nicht anerkenne. Momentan werde geprüft, wie die Frage schnellstmöglich einer endgültigen Lösung zugeführt werden könne. Dabei denke man primär an ein Schiedsverfahren, wobei sich die beteiligten Parteien dem Schiedsspruch verbindlich, i. e. unter Ausschluss des Rechtswegs, unterwerfen sollten.

3. Der Ausschuss hat sich ausgiebig mit der Problematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, alle Ausgleichszahlungen mit Nachdruck zu verfolgen, auf eine umgehende Änderung der Postrentendienstverordnung hinzuwirken und dem Ausschuss bis zum 31. Mai 2000 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 37

Vorschüsse auf Auslandsrenten

1. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten haben über Jahre hinweg (bis 1996 einschließlich) dem Postrentendienst der Deutschen Post AG Vorschüsse für auf Inlandskonten zu zahlende Auslandsrenten bereits neun Tage vor dem Fälligkeitstag zur Verfügung gestellt.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat dies bei einem Gesamtvolumen zu früh geleisteter Vorschüsse von monatlich 100 Mio. DM in den Jahren 1992 bis 1996 zu Zinsschäden in Höhe von rd. 2,5 Mio. DM im Bereich der Angestelltenrentenversicherung und in Höhe von rd. 1,6 Mio. DM im Bereich der Arbeiterrentenversicherung geführt. Der Schaden für die Jahre davor lasse sich wegen der bisher nur teilweise vorhandenen Rechengrößen noch nicht beziffern.

2. Nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bundesversicherungsanstalt) zunächst abgestritten hatte, dass in dem fraglichen Zeitraum ein erhebli-

cher Zinsverlust entstanden sei, hat sie nunmehr mitgeteilt, dass sie durch eine Gegenüberstellung prüfen werde, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Schaden eingetreten sei.

Der Erste Direktor des Verbands der Deutschen Rentenversicherungsträger hat im Ausschuss die Meinung vertreten, dass die Frage der Zinsschäden von dem in der Bemerkung Nr. 36 behandelten Komplex der Postbank-Zinsen mit umfasst sei. Insoweit würde es sich anbieten, auch sie durch das beabsichtigte Schiedsverfahren klären zu lassen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium und die Bundesversicherungsanstalt werden aufgefordert, Schritte einzuleiten, um die entgangenen Zinsvorteile auch für die Zeit vor 1992 festzustellen und Maßnahmen zum Ausgleich des Zinsschadens zu ergreifen. Dem Ausschuss ist bis zum 31. Mai 2000 über das Veranlassete zu berichten.

Bemerkung Nr. 38

Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs

1. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung führen im Falle einer Ehescheidung den Versorgungsausgleich durch und erhalten die hierfür aufgewendeten Mittel teilweise von den Trägern der Versorgungslast erstattet. Rechtsgrundlage ist die Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980, die allerdings aufgrund eingetretener gesetzlicher Veränderungen überholt ist. Die Bundesregierung hat jedoch bislang von der ihr eingeräumten Ermächtigung, zwecks Anpassung an die veränderte Rechtslage eine Neufassung zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht. Dies wäre aber nach Ansicht des Bundesrechnungshofes dringend geboten, zumal unter den gegenwärtigen Bedingungen teilweise erhebliche Zeiträume zwischen der Erstattungsanforderung der Rentenversicherungsträger und dem Eingang der Erstattungsbeträge des Trägers der Versorgungslast liegen. Dementsprechend sollten – so die Forderung des Bundesrechnungshofes – in der neuen Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung Fälligkeits- und Verjährungszeitpunkt der Forderung festgelegt und auf diese Weise das Erstattungsverfahren beschleunigt werden.
2. Das Bundesministerium hat sich bereits im Jahre 1997 der Auffassung des Bundesrechnungshofes angeschlossen und im April 1998 einen Vorentwurf einer Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vorgelegt, der inhaltlich den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes entspricht. Seither ist das Verfahren allerdings nicht entscheidend vorangekommen, obwohl das Bundesministerium im Februar 1999 erneut den Erlass einer überarbeiteten Fassung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung zugesagt und damals angekündigt hat, den Entwurf zur Abstimmung mit allen beteiligten Stellen Mitte März 1999 zu versenden; dies ist nicht geschehen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, eine neue Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung mit dem Ziel einer Beschleunigung des Erstattungsverfahrens zu erlassen.
- c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2000 über das Veranlassete zu berichten.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bemerkung Nr. 39

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes beim Luftfahrt-Bundesamt

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass insbesondere wegen unzureichender Kalkulationsverfahren die Gebühreneinnahmen beim Luftfahrt-Bundesamt die Gesamtausgaben nur zu rd. 24 Prozent decken. Er hat beantragt, dass das Luftfahrt-Bundesamt über keine Kosten- und Leistungsrechnung zur Ermittlung der im Einzelnen auf die Amtshandlungen entfallenden Kosten verfügt.
2. Das Bundesministerium hat eine Novellierung der Kostenverordnung zugesagt, mittels derer künftig ein Deckungsgrad von rd. 80 Prozent zu erzielen sei. Gleichzeitig werde ein neues Gebührenkonzept erarbeitet und mit Vorrang an der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung gearbeitet, um die Gebührenbemessung auf eine belastbare Grundlage zu stellen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - die Kostenverordnung – wie angekündigt – alsbald auf Basis bekannter Kostengrößen anzupassen, um den bisher geringen Deckungsgrad der Ausgaben zu verbessern, und
 - die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung beim Luftfahrt-Bundesamt bis zum 31. Dezember 2000 voranzutreiben, um die Gebührenbemessung unter Beachtung der gesetzlichen Gebührengrundsätze auf eine belastbare Grundlage zu stellen.

Bemerkung Nr. 40

Einwirkungsmöglichkeiten auf Teilnehmungsunternehmen des Bundes nach Veränderungen in der Teilnehmungsstruktur

1. Im Rahmen der zunehmenden Internationalisierung von Wirtschaftsunternehmen kommt es auch bei sog. Staatsbetrieben mehr und mehr zu multinationalen Unternehmenszusammenschlüssen. Hierdurch kann es zu Ein-

schränkungen der Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der jeweiligen öffentlichen Anteilseigner und zur Verringerung von Informations- und Erhebungsrechten der nationalen Rechnungshöfe kommen.

Der Bundesrechnungshof führt diesbezüglich das Beispiel eines Unternehmens an, das sich jeweils zur Hälfte im Besitz eines Beteiligungsunternehmens der Bundesrepublik Deutschland und eines weiteren EU-Staates – mit hin zu 100 Prozent im Staatsbesitz – befindet. Gleichwohl seien bei dem Unternehmen die Befugnisse für das Verlangen nach der erweiterten Abschlussprüfung nach § 53 HGrG und das Unterrichtsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 54 HGrG verloren gegangen.

Der Bundesrechnungshof schlägt vor, in solchen Fällen zukünftig durch Verhandlungen entsprechende freiwillige Vereinbarungen mit den Beteiligungsunternehmen anzustreben. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft seien und zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hätten, sollte erwogen werden, die einschlägigen Gesetze zu ändern bzw. supranationale Vorschriften einzuführen.

Ein weiteres Problem liegt nach Auffassung des Bundesrechnungshofes in der Konstellation, bei der durch die Gründung von Holding-Gesellschaften und die Ausgründung von Betriebsbereichen große unmittelbare Bundesbeteiligungen zu lediglich mittelbaren Beteiligungsgesellschaften werden. Auch in diesen Fällen könnten – wie bereits geschehen – dem Bund und seinen Überwachungsorganen wichtige Einflussmöglichkeiten verloren gehen, wenn nicht durch unternehmensinterne Regelungen von vornherein Vorsorge getroffen werde. Dies gelte insbesondere für die Mitwirkungsrechte der Beteiligungsverwaltung bezüglich der Bestellung des Abschlussprüfers bei den Tochtergesellschaften.

2. Zwar hat das Bundesministerium in Aussicht gestellt, hierauf über den Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes ist dies jedoch gerade im Konfliktfall nicht ausreichend. Er schlägt stattdessen vor, die Mitwirkungsrechte des Bundes beispielsweise durch eine schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand der Holding abzusichern. Diese Vereinbarung solle beinhalten, dass der Vorstand, bevor er als Gesellschafter der ausgegründeten Tochtergesellschaften den jeweiligen Abschlussprüfer bestellt, das Einvernehmen mit dem Bund herstellt.

Im Hinblick auf die erstgenannte Problematik hält das Bundesministerium der Finanzen die bestehenden Regelungen bei konsequenter Anwendung für ausreichend, um die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Anteilseigners Bund sicherzustellen. Das Bundesministerium hingegen vertritt die Auffassung, dass dies wirksam nur durch eine Änderung der einschlägigen Gesetze bzw. durch Einführung supranationaler Vorschriften möglich sei.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er stimmt der Auffassung des Bundesrechnungshofes zu und fordert die Ressorts auf, dass in Fällen, bei de-

nen die Rechtslage die Einräumung der Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG nicht zwingend vorschreibt, durch Verhandlungen entsprechende freiwillige Vereinbarungen mit den Beteiligungsunternehmen angestrebt werden sollten. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind und sie zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben, sollte die vom Bundesministerium für notwendig erachtete Gesetzesänderung bzw. die Einführung supranationaler Vorschriften erwogen werden.

- c) Hinsichtlich der Abschlussprüferbestellung im hier behandelten Fall bittet der Ausschuss das Bundesministerium, mit dem Vorstand der Holding schriftlich zu vereinbaren, dass der Vorstand das Einvernehmen mit dem Bund herstellt, bevor er als Gesellschafter der ausgegründeten Tochtergesellschaften den jeweiligen Abschlussprüfer bestellt.

Bemerkung Nr. 41

Doppelförderungen bei Ausbaumaßnahmen der Bundes-schiennenwege

1. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) erhält vom Bund zum einen bei bestimmten begünstigten Investitionen in den neuen Ländern Investitionszulagen; zum anderen finanziert der Bund Investitionen in die Schienenwege der DB AG mit Zuwendungen. Letztere haben allerdings subsidiären Charakter.

Da – wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat – die DB AG in den vorgelegten Verwendungsnachweisen keine Investitionszulagen ausgewiesen hatte und die zuwendungsfähigen Kosten somit nicht vermindert wurden, kam es zu einer nicht vorgesehenen Doppelförderung.

2. Die DB AG erkennt dies an und hat sich ohne weitere Vorbehalte dazu bereit erklärt, die zu Unrecht erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, umgehend gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen und der DB AG die Höhe der Doppelförderung zu ermitteln. Die zu Unrecht in Anspruch genommenen Fördermittel einschließlich einer angemessenen Verzinsung sind danach von der DB AG zurückzufordern.
- c) Außerdem fordert er das Bundesministerium auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um künftig solche oder ähnliche Fälle von vornherein auszuschließen und dadurch das Verwaltungshandeln zu vereinfachen. Dabei sind Übersichten und Aufstellungen über Investitionsvorhaben dergestalt zu fertigen, dass

- Investitionszulagen,
- Zuwendungen,
- Zuschüsse,
- private Mittel und
- Eigenmittel

anlagenscharf ausgewiesen sind.

- d) Gegenüber dem Zuwendungsempfänger ist nochmals mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass dieser die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen bei der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bundeshaushalt einzuhalten hat.
- e) Dem Ausschuss ist vom Bundesministerium bis zum 31. Dezember 2000 ein Bericht vorzulegen.

Bemerkung Nr. 42

Anwendung der Lohngleitklausel bei Bauverträgen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

1. Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung der Anwendung von Lohngleitklauseln in Bauverträgen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung festgestellt, dass häufig von den Bietern überhöhte Änderungssätze in Anschlag gebracht worden sind. Da den Bediensteten weder die gesetzlichen Grundlagen noch eine Formel für die Errechnung des Änderungssatzes bekannt gewesen seien, sei ihnen dies nicht aufgefallen. Vielmehr seien allein in den Jahren 1994 bis 1998 insgesamt mehr als 10 Mio. DM zu viel in Rechnung gestellt und überwiegend bereits gezahlt worden. Hieraus leitet der Bundesrechnungshof die Schlussfolgerung ab, dass eine Beschränkung der Änderungssätze auf den zulässigen Wert künftig Haushaltseinsparungen von jährlich mehr als 2 Mio. DM ermögliche.
2. Das Bundesministerium hat zwar die finanzielle Tragweite des Problems bestritten, zugleich aber – wie vom Bundesrechnungshof gefordert – die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angewiesen, alle betroffenen Verträge zu überprüfen, um so die Höhe der rechtlich zulässigen Rückforderungen genau festlegen zu können.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er begrüßt das Vorgehen des Bundesministeriums, erwartet aber, dass alle berechtigten Einbehalte und Rückforderungen durchgesetzt werden. Auch sollte durch Schulung des betroffenen Personals künftig eine sachgerechte Handhabung der Lohngleitung sichergestellt werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums bis zum 31. Dezember 2000.

Bemerkung Nr. 43

Einsatz von Seeschiffen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist es erforderlich, den Einsatz von Seeschiffen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums effizienter zu gestalten. So müsse insbesondere der Einsatz von Seeschiffen der Wasser- und Schifffahrtsämter einerseits sowie des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie andererseits besser abgestimmt werden. Außerdem sollten die Mehrzweckschiffe „Scharhörn“ und „Neuwerk“ ämterübergreifend auch für die Wrackbegutachtung eingesetzt werden. Darüber hinaus sollten die aus

dem Jahre 1986 stammenden Vorgaben zum Peilsoll überprüft und der Standort des Tonnenlegers „Otto Trepplin“ verlegt werden.

2. Das Bundesministerium hat der grundsätzlichen Forderung nach einem effizienteren Einsatz der 71 verwaltungseigenen Wasserfahrzeuge im Seebereich zugestimmt und sich uneingeschränkt dazu bereit erklärt, die Anregungen des Bundesrechnungshofes umzusetzen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium seine Zusage zum effizienteren Einsatz der verwaltungseigenen Wasserfahrzeuge im Seebereich umsetzt und die aufgezeigten Rationalisierungsmöglichkeiten nutzt.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums bis zum 31. Dezember 2000.

Bemerkung Nr. 44

Neubau einer Residenz

1. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Bundesamt) ließ von einem Generalunternehmer für den Leiter der Auslandsvertretung in Washington, D. C. eine Residenz errichten. Die Herstellungskosten stiegen im Verlauf der Bauausführung von 8,1 auf 16,8 Mio. US-Dollar. Dabei beruhten die Mehrkosten hauptsächlich darauf, dass zahlreiche Bauleistungen erst nachträglich während der Bauausführung in Auftrag gegeben wurden. Dies wiederum hatte seinen Grund darin, dass zum Zeitpunkt des Baubeginns nur eine unvollständige Planung vorlag und die Planungen der einzelnen Gewerke nicht aufeinander abgestimmt waren.

Der Bundesrechnungshof hält es für dringend geboten, dass Planungen für Baumaßnahmen, die an einen Generalunternehmer vergeben werden, künftig eindeutig, vollständig und abgeschlossen sind, bevor die dazu erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben werden. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung dafür, um nachträgliche Ergänzungen und Änderungen von Bauaufträgen, die insbesondere in den USA sehr teuer seien, zu vermeiden.

2. Das Bundesministerium hat sich damit verteidigt, dass bewusst nicht alle Bauleistungen mit dem Hauptauftrag an den Generalunternehmer vergeben worden seien, weil die Ausführungsplanung wegen des Zeitdrucks durch den vom Auswärtigen Amt gewünschten Fertigstellungstermin damals noch nicht abgeschlossen war. Es hat jedoch eine nähere Prüfung der Mehrkosten für die Bauleistungen und Honorare in dem beanstandeten Fall angekündigt und will außerdem klären, welche Forderungen gegebenenfalls gegenüber dem Architekten geltend gemacht werden können.

In der Sitzung des Ausschusses hat das Bundesministerium einräumen müssen, dass die Geltendmachung des von der ehemaligen Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums auf mehr als 2 Mio. US-Dollar bezifferten Schadens des Bundes erfolglos bleiben werde, da mitt-

lerweile Verjährung eingetreten sei. Die Verjährungsproblematik sei insbesondere deshalb verkannt worden, weil der Vertrag amerikanischem Recht unterlegen und deshalb eine für das deutsche Recht relativ ungewöhnliche dreijährige Verjährungsfrist gegolten habe. Da sich der Architekt auf die Verjährung berufen habe und auch eine Aufrechnung mit anderweitigen Forderungen nicht möglich sei, bestehe kaum noch Aussicht, Rückerstattungsansprüche des Bundes zu realisieren.

Nach intensiver Diskussion der Angelegenheit im Ausschuss hat das Bundesministerium bekräftigt, durch eine Reihe von Maßnahmen verhindern zu wollen, dass Fälle wie der vorliegende sich in Zukunft wiederholten. In diesem Zusammenhang seien bereits folgende Schritte in die Wege geleitet worden:

Das Bundesministerium habe inzwischen seine Fachaufsicht über das Bundesamt deutlich verstärkt und achte auch selbst auf eine verbesserte Kostenüberwachung sowie verbesserte Termin- und Fristenkontrollen. Außerdem wolle es darauf hinwirken, dass Bauleistungen an Generalunternehmer in Zukunft tatsächlich nur nach eindeutigem und vollständigem Abschluss der Planungen vergeben würden. Schließlich habe das Bundesministerium das Bundesamt angewiesen, zukünftig Verträge mit freiberuflich Tätigen grundsätzlich nur noch nach deutschem Vertragsrecht abzuschließen. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht möglich sein, müsse der Vertrag juristisch gründlich auf eventuelle „Stolperfallen“ überprüft werden.

Was die Haftungsfrage betreffe, so habe das Justizariat des Bundesministeriums Ermittlungen angestellt, ob in dem zur Debatte stehenden Fall gegebenenfalls eine Amtspflichtverletzung vorliege. Es sei jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen seien. Deshalb habe das Haus keine weiteren Maßnahmen ergriffen.

3. Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass das Bundesministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht stärker darauf einwirkt, dass Bauleistungen an Generalunternehmer nur ausgeschrieben werden, wenn zuvor die Planungen eindeutig, vollständig und abgeschlossen sind.
- c) Der Ausschuss erwartet weiterhin, dass die Bauverwaltung bei künftigen Baumaßnahmen realistische Fertigstellungstermine anstrebt und die mit Mehrkosten verbundenen nachträglichen Planänderungen möglichst vermeidet.

Bemerkung Nr. 45

Umbaumaßnahmen für die Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für Wirtschaft

1. Bei dem Umbau des ehemaligen Regierungskrankenhauses der DDR zur Außenstelle Berlin des Bundesministeriums für Wirtschaft hat das Bundesministerium nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes aus Ter-

mindruck zahlreiche Regelungen und Rechtsvorschriften außer Acht gelassen sowie die Bauleistungen überwiegend freihändig vergeben. Der Bundesrechnungshof schätzt, dass dies – zusammen mit Minderleistungen des Generalplaners – zu vermeidbaren Mehrkosten in zweistelliger Millionenhöhe geführt hat. Außerdem hat sich die mit ursprünglich 15 Monaten angesetzte Planungs- und Bauzeit auf 36 Monate verlängert; in dieser Zeit hätte die Baumaßnahme auch regelgerecht durchgeführt werden können.

2. Das Bundesministerium hat nochmals auf den ganz erheblichen Zeitdruck verwiesen, unter dem die Maßnahme aus politischen Gründen gestanden habe. Angesichts dieser Situation seien die tatsächlichen Planungs- und Bauzeiträume angemessen und vertretbar gewesen, zumal die veranschlagten Gesamtkosten unterschritten worden seien.

Inzwischen hat das Bundesministerium allerdings anerkannt, dass es zu überteuerten Bauleistungen gekommen sei und es erhebliche Leistungsdefizite seitens des Generalplaners gegeben habe. Künftig seien die Leistungen der Kostenkontrolle von den Planungsleistungen grundsätzlich zu trennen. Außerdem habe die Bauverwaltung zwischenzeitlich Rückzahlungen in Höhe von rd. 1 Mio. DM erreicht.

3. Der Ausschuss hat die Auffassung vertreten, dass das Bundesministerium wohl grundsätzlich die richtigen Schlussfolgerungen aus den Beanstandungen des Bundesrechnungshofes gezogen habe. Nicht akzeptieren wollte er allerdings den vom Bundesministerium zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Hinweis auf die Unterschreitung der veranschlagten Kosten. Letztere habe keinerlei Aussagekraft im Hinblick auf die Angemessenheit und Vertretbarkeit der tatsächlich entstandenen Kosten, die sich allein an den tatsächlich erbrachten Leistungen messen lassen müssten.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass die Bauverwaltung Verhandlungen mit dem Ziel weiterer Preisreduzierungen und Honorarkürzungen führt und das Bundesministerium darüber berichtet.
- c) Er erwartet weiterhin, dass die Bauverwaltung bei allen Baumaßnahmen künftig die entsprechenden Regeln beachtet und realistische Termine vorgibt.

Bemerkung Nr. 46

Nutzung von Dokumentationsdaten für Baumaßnahmen des Bundes

1. Seit 20 Jahren stellt das Bundesministerium der Bauverwaltung Planungs- und Kostendaten geplanter und abgerechneter Bauobjekte des Bundes zur Verfügung. Mit dieser Baudokumentation soll die Beurteilung der Planung und der Kosten von Bundesbaumaßnahmen erleichtert und verbessert werden.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes weist die Datenerfassung durch das zuständige Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Bundesamt) erhebliche Lücken auf. Das Bundesministerium habe sich nicht mit dem notwendigen Nachdruck für den Ausbau der Sammlung und deren Nutzung eingesetzt.

Auch die Länder halten unter Federführung einer Zentralstelle in Baden-Württemberg eine gemeinsame Datensammlung für ihre Baumaßnahmen vor und haben ihre Bereitschaft signalisiert, die beiden Datenbanken zusammenzuführen und künftig gemeinsam eine zentrale Dokumentation vorzuhalten und weiterzuentwickeln.

2. Das Bundesministerium hat sich bisher nicht zur Zentralisierung der Dokumentation unter Federführung der Zentralstelle der Länder in Baden-Württemberg entschließen können, weil die künftigen Strukturen und Aufgaben der Bundesbauverwaltung noch ungeklärt seien.

Der Bundesrechnungshof sieht allerdings unabhängig von Organisationsänderungen die Bauverwaltung stets in der Gesamtverantwortung für die wirtschaftliche Planung und die Baukosten. Aus diesem Grund müsse die Bauverwaltung in die Lage versetzt werden, für ihre Baumaßnahmen wirtschaftliche Planungs- und Kostendaten sowie Qualitätsanforderungen benennen und dazu bestimmte Vorgehensweisen vorgeben zu können. Deshalb sollte das Bundesministerium auf das Angebot der Zentralstelle eingehen, die Weiterentwicklung der Dokumentation unterstützen und ihre Nutzung sowie die Berichterstattung für alle Baumaßnahmen des Bundes durchsetzen. Sobald ausreichendes, verlässliches Dokumentationsmaterial vorliege, sollte das Bundesministerium daraus Orientierungswerte für wirtschaftliche Planungen seiner Baumaßnahmen erarbeiten und vorgeben.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium die Bereitschaft der Länder zur gemeinsamen, zentralen Gestaltung, Auswertung und Weiterentwicklung der Dokumentation nutzt und entsprechend den Anregungen des Bundesrechnungshofes Regelungen und Vorgaben für seine Baumaßnahmen einführt.
 - c) Er bittet das Bundesministerium, über die veranlassenen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof bis zum 31. März 2001 zu berichten.

Bemerkung Nr. 47

Planung der Baumaßnahmen für das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

1. Der Bundesrechnungshof hat die Baumaßnahmen für die Unterbringung des Bundesverwaltungsgerichts im Gebäude des ehemaligen Reichsgerichts in Leipzig so frühzeitig geprüft, dass er noch rechtzeitig vor Baubeginn die betroffenen Stellen über seine Prüfungsergebnisse und mögliche Kostenminderungen durch Verzicht auf

unnötig aufwendige bauliche Lösungen hinweisen konnte. Das Bundesministerium hat die entsprechenden Vorschläge aufgegriffen und hierdurch 3,8 Mio. DM eingespart.

Des Weiteren hat der Bundesrechnungshof auf überhöhte Kostenansätze in der Haushaltsunterlage-Bau hingewiesen, wobei er die Ursache für die teilweise erheblichen Abweichungen primär in einer zu hohen Kostenberechnung der freiberuflich Tätigen sieht. Deren Honorar sei im Ergebnis um 1 Mio. DM zu hoch berechnet und ausgezahlt worden.

Insgesamt hat der Bundesrechnungshof eine Reduzierung der veranschlagten Baukosten von 174 Mio. DM auf 123 Mio. DM angeregt. Der Haushaltsausschuss hat die Gesamtbaukosten im April 1999 auf eine Höhe von 135 Mio. DM begrenzt.

2. Das Bundesministerium hat die Hinweise des Bundesrechnungshofes zur Kostenentwicklung nur zögerlich behandelt und war letztlich erst unter dem Druck des Beschlusses des Haushaltsausschusses zu einer annähernd realistischen Reduzierung der genehmigten Kosten bereit, die auch dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trug.

Zu den überhöhten Kostenansätzen hat das Bundesministerium ausgeführt, ihm seien zum Zeitpunkt der Genehmigung der Haushaltsunterlage-Bau die darin enthaltenen Kostenansätze angemessen erschienen, zumal das Gebäude denkmalgeschützt sei und eine stark geschädigte Bausubstanz aufgewiesen habe. Auch sei seinerzeit der gravierende Preisverfall der Baubranche nicht absehbar gewesen. Die Prüfung, ob die freiberuflich Tätigen schuldhaft eine zu hohe Kostenberechnung vorgelegt hätten, sei noch nicht abgeschlossen.

Ansonsten hat das Bundesministerium zugesagt, sich zu bemühen, die Kostengrenze von 135 Mio. DM einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium sicherstellt, dass
 - die Haushaltsunterlagen-Bau künftig sorgfältiger auf Einsparungsvorschläge hin untersucht und
 - die Kosten von Baumaßnahmen zutreffend ermittelt werden.
 - c) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. März 2001 darüber zu berichten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Kürzungen des Honorars der freiberuflich Tätigen herbeigeführt wurden.

Bemerkung Nr. 48

Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen

1. Die Zahl der Verkehrszeichen in der Bundesrepublik Deutschland ist nach Schätzung des Bundesministeriums auf rd. 20 Millionen angewachsen, wobei auch nach dessen Ansicht etwa jedes fünfte der aufgestellten Schilder

überflüssig ist. Der Bundesrechnungshof glaubt, dass allein an den in die Finanzierungszuständigkeit des Bundes fallenden Bundesfernstraßen ca. 100 bis 200 Mio. DM unnötig verausgabt werden.

2. Das Bundesministerium hat – obwohl ihm die Problematik zu vieler Verkehrsschilder seit langem bekannt ist – über lange Zeit ein weiteres Anwachsen der Überbeschilderung an Bundesfernstraßen hingenommen. Mittlerweile hat es die Angelegenheit jedoch aufgegriffen und verfolgt auch die Anregung des Bundesrechnungshofes weiter, mit den Ländern gemeinsam den rechtlichen Rahmen zu schaffen, der eine weitere Verringerung der Verkehrszeichendichte ermöglicht. Die voraussichtlich bis Mitte 2000 vorliegenden Ergebnisse einer Arbeitsgruppe sollten demnächst im Bund-Länder-Fachausschuss behandelt und dann dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt werden. Ferner sollten auch weiterhin in konkreten Einzelfällen die zuständigen obersten Landesbehörden um Prüfung, Begründung und gegebenenfalls Abhilfe gebeten werden.
3. Nach ausführlicher Erörterung der Angelegenheit hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium die Bemühungen um eine Verringerung der Überbeschilderung im Einvernehmen mit den Ländern verstärkt fortsetzt.

Bemerkung Nr. 49

Überbauung der Bundesautobahn A 7

1. Die im Auftrag des Bundes handelnde Straßenbauverwaltung des Landes Hamburg sieht beim Bau der vierten Elbtunnelröhre eine Überbauung aller nördlich an den Elbtunnel anschließenden Fahrbahnen der Bundesautobahn A 7 (Nordrampe) auf einer Länge von 160 m vor. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass eine rd. 40 m lange Überbauung ausgereicht hätte, wodurch Kosten von etwa 20 Mio. DM hätten vermieden werden können. Die über 40 m hinausgehende Überbauung stelle vor allem eine Verbesserung des städtebaulichen Umfelds dar, deren Durchführung nicht dem Bund als Baulastträger der Bundesautobahn obliege.

Ferner plant die Straßenbauverwaltung eine weitere rd. 2,5 km lange Überbauung der vorhandenen Bundesautobahn („Überbauung Bahrenfeld“) mit Kosten von etwa 500 Mio. DM und jährlichen Unterhaltungskosten von fast 8 Mio. DM. Nachdem die Straßenbauverwaltung bereits 1996 beantragt hatte, das Projekt aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren, hat sie den Bund nunmehr gebeten, Partner eines Konsortialvertrages zur Realisierung des Projekts zu werden.

2. Das Bundesministerium hat schon 1996 erklärt, allenfalls zur Einbringung der ansonsten für den Lärmschutz aufzuwendenden Finanzmittel in Höhe von rd. 40 Mio. DM, die ohne eine Überbauung erforderlich wären, bereit zu sein. Eine weitere Beteiligung des Bundes komme nicht in Betracht, da die Überbauung Bestandteil

städtebaulicher Planungen des Landes sei. Dementsprechend sei man auch nicht bereit, der Bitte des Landes im Hinblick auf den Abschluss eines Konsortialvertrages zu folgen.

Im Hinblick auf die Überbauung der Nordrampe hat das Bundesministerium darauf hingewiesen, dass neben städtebaulichen Aspekten hier auch andere Erwägungen, wie beispielsweise Emissionsschutz, Durchsetzbarkeit und planerische Erwägungen, eine Rolle gespielt hätten. Allerdings sichte es Planungen lediglich auf ihre Sinnfälligkeit, ohne sie im Einzelnen zu überprüfen.

3. Der Ausschuss hat die Angelegenheit eingehend erörtert und folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, Planungen der Straßenbauverwaltungen eingehender auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und sparsame Verwendung von Bundesmitteln zu prüfen, um aufwendige Planungen so weit wie möglich zu vermeiden.
 - c) Bei dem geplanten Projekt „Überbauung Bahrenfeld“ erwartet er, dass das Bundesministerium seine Auffassung durchsetzt und den Bund allenfalls in dem Maße an den Kosten beteiligt, wie dieser Aufwendungen spart, die ohne Überbauung erforderlich wären.

Bemerkung Nr. 50

Maßnahmen an Ortsdurchfahrten beim Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die im Auftrag des Bundes handelnden Straßenbauverwaltungen der Länder den Bau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen häufig zum Anlass nehmen, noch unmittelbar vorher umfangreiche, teilweise weit über notwendige Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehende Um- oder Ausbauten der bisherigen Ortsdurchfahrten vorzunehmen. Dies geschehe vor dem Hintergrund, dass die Ortsdurchfahrten mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehungen abgestuft werden müssen und aus der Baulast des Bundes entfallen. Außerdem habe eine Straßenbauverwaltung zwei Straßen im nachgeordneten Netz und eine Wegeüberführung ohne Nachweis der verkehrlichen Notwendigkeit gebaut.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben die Länder in den von ihm untersuchten Fällen dem Bund rd. 5 Mio. DM zu Unrecht angelastet. Dementsprechend hat er die Länder aufgefordert, dem Bund diese Mittel zu erstatten, und gleichzeitig das Bundesministerium hierüber unterrichtet.

2. Das Bundesministerium hat gegen die Feststellungen des Bundesrechnungshofes keine Einwände erhoben.
3. Der Berichterstatter hat den Gedanken ins Spiel gebracht, u. U. in dem zur Debatte stehenden Bereich eine Regionalisierung zu erwägen. Dies würde bedeuten, dass die Länder nicht mehr jede einzelne Maßnahme mit dem Bund abrechnen, sondern von diesem Mittel in einer be-

stimmten Höhe erhalten würden, über die sie eigenständig und eigenverantwortlich verfügen könnten. Er verspreche sich hiervon einen sparsameren Einsatz der Haushaltsmittel.

Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass das Bundesministerium auf die im Auftrage des Bundes handelnden Länder einwirkt, die beim Bau von Ortsumgehungen einzusetzenden Bundeshaushaltsmittel sparsam und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes zu verwenden.
- c) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2000 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 51

Bau einer Ortsumgehung

1. Das Bundesministerium weist seit der letzten Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen den Bau einer Ortsumgehung Ratzeburg im Zuge der Bundesstraße B 208 als Maßnahme des „Vordringlichen Bedarfs“ aus. Die Gesamtkosten schätzt die Straßenbauverwaltung des Landes – je nach Ausführungsvariante – auf 21 bis 95 Mio. DM. Verkehrsuntersuchungen haben jedoch inzwischen gezeigt, dass mit einer Ortsumgehung höchstens 20 Prozent des innerstädtischen Verkehrs verlagert werden könnten. Darüber hinaus – so der Bundesrechnungshof – werde die Bundesautobahn A 20 nach ihrer Fertigstellung den Raum Ratzeburg vom überregionalen Verkehr weiter entlasten.

Wegen des geringen Verkehrswerts und eines für Bundesfernstraßenprojekte nicht ausreichenden Nutzen-Kosten-Verhältnisses hat das Land Schleswig-Holstein bis zu einer Entscheidung des Bundesministeriums die Planungen zur Linienführung Mitte des Jahres 1995 eingestellt.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrechnungshof es für geboten, auf den Bau einer Ortsumgehung Ratzeburg endgültig zu verzichten und die geplante Maßnahme aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zu streichen. Damit könnten Bundeshaushaltsmittel in beträchtlicher Höhe eingespart oder für andere vordringliche Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz eingesetzt werden.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass es die Maßnahme in die anstehende Überarbeitung des Bundesverkehrsweegeplans und die darin eingebettete Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes sowie die Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einbeziehen werde. Es habe das Ziel, das Projekt als Bundesmaßnahme aus dem Bedarfsplan zu streichen, sofern die Straßenbauverwaltung des Landes für die Untersuchung zur Fortschreibung des Bedarfsplans keine kostengünstigeren Alternativen mit einem deutlich besseren Nutzen-Kosten-Verhältnis vorlegt.
3. Der Ausschuss hat die Angelegenheit intensiv diskutiert, wobei teilweise die Auffassung vertreten wurde, dass

eine „Herausnahme“ der Ortsumgehung Ratzeburg aus dem „Vordringlichen Bedarf“ erst dann in Betracht komme, wenn erstens nochmals mit dem Land Schleswig-Holstein bzw. der betroffenen Gemeinde gesprochen worden sei und zweitens feststehe, dass mit der fertiggestellten A 20 tatsächlich eine beträchtliche Entlastung für die Stadt Ratzeburg erreicht werden könne.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Ausschuss darauf geeinigt, dass sich das Bundesministerium zunächst noch einmal mit der Landesregierung Schleswig-Holstein ins Benehmen setzen und dem Ausschuss anschließend über die Ergebnisse seiner Gespräche wie auch den voraussichtlichen Baufortschritt der A 20 berichten solle.

Dementsprechend wurde die Beschlussfassung vertagt.

Bemerkung Nr. 52

Zahlungen des Bundes zur Städtebauförderung an ein Land

1. Die Länder sind ermächtigt, Finanzhilfen des Bundes zur Städtebauförderung bei der zuständigen Bundeskasse zur Weiterleitung an die Städte und Gemeinden als Letztempfänger abzurufen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat eines von drei geprüften Ländern von dieser Ermächtigung in einer der Grundvereinbarung von September 1986 nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht, indem es die Bundesmittel in größerer Höhe als nötig und zudem wesentlich zu früh abgerufen hat. Dies habe zu Zinsverlusten für den Bund von rd. 1,6 Mio. DM geführt.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium auf den von ihm festgestellten Sachverhalt hingewiesen und gefordert, dass das betroffene Land dem Bund den entstandenen Zinsschaden ersetzen müsse.

2. Das Bundesministerium hat gegen die Feststellungen des Bundesrechnungshofes keine Einwände erhoben und angekündigt, es werde das Land auffordern, dem Bund den entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium auf die Länder einwirkt, dass diese Bundesmittel zur Städtebauförderung nur im vereinbarten Rahmen entsprechend dem Bedarf abrufen.
 - c) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 30. September 2000 über das Veranlasste und das Ergebnis zu berichten.

Bemerkung Nr. 53

Vergabe technischer Gebäudeausrüstung

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Bauverwaltungen verschiedener Länder vor der Vergabe der Leistungen für das Erstellen und die Wartung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung den Leistungsumfang nicht ausreichend bestimmten. In der Annahme, die hausverwaltende Dienststelle werde den mit der Er-

stellung der Anlage beauftragten Auftragnehmer auch mit der Wartung beauftragen – was dann jedoch in keinem der geprüften Fälle zutraf –, beauftragten sie jeweils denjenigen, der das günstigste Gesamtangebot abgegeben hatte, mit der Erstellung der Anlage. Wäre die Wertung des Wettbewerbsergebnisses auf das Erstellen der Anlage beschränkt geblieben, wären andere Bieter preisgünstiger gewesen, und es hätten Ausgaben in Höhe von rd. 800 000 DM eingespart werden können.

2. Das Bundesministerium schreibt nunmehr vor, dass die hausverwaltende Dienststelle sich künftig vor der Vergabe verbindlich festzulegen hat, ob sie einen Wartungsvertrag abschließen will.

Der Bundesrechnungshof hält diese Maßnahme für geeignet, den bei der Bauverwaltung festgestellten Mangel zu beheben, wenn das Bundesministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht für die Einhaltung der Vorschrift sorgt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bemerkung Nr. 54

Berücksichtigung von Lebensversicherungsbeiträgen im Wohngeldrecht

1. Bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgebenden Einkommens ist u. a. dann eine Pauschale abzuziehen, wenn der Antragsteller Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder entsprechende Beiträge an andere Einrichtungen zur Alterssicherung zahlt.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass in den meisten Bundesländern auch Beamten, die mit der Beamtenversorgung bereits über eine Alterssicherung verfügen, der pauschale Abzug gewährt wird, wenn sie Beiträge zu einer Lebensversicherung leisten. Dies führe im Vergleich zu den gesetzlich Rentenversicherten einerseits sowie zu Beamten in Ländern mit einer anderen Rechtsanwendung andererseits zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung, die außerdem mit jährlichen Mehrausgaben von 3 bis 4 Mio. DM verbunden sei.

2. Das Bundesministerium hat die die Praxis in den meisten Ländern deckende Verwaltungsvorschrift zunächst als sachlich und rechtlich begründet angesehen und später darauf hingewiesen, dass eine Klärung im Rahmen einer umfassenden Novelle des Wohngeldgesetzes erfolgen solle.

Eine solche Novelle, die zum 1. Januar 2001 in Kraft treten soll, existiert mittlerweile und bestimmt, dass Lebensversicherungsbeiträge von Beamten bei der Berechnung des Wohngeldes nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen sind.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass das Bundesministerium trotz mehrfacher Aufforderung durch ihn erst nach mehr als sieben Jahren die notwendigen Schritte unternommen hat, um eine einheitliche, die Besserstellung von Beamten vermeidende und ausgabenmindernde Verfahrensweise in allen Ländern herbeizuführen.

3. Der Ausschuss hat sich dieser Kritik nachdrücklich angeschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Das Bundesministerium sollte künftig bei erkennbar unterschiedlichen Verfahrensweisen der Länder bei der Ausführung des Wohngeldgesetzes zügig eine einheitliche rechtmäßige Verwaltungspraxis sicherstellen.

Bemerkung Nr. 55

Leistungen des Bundes als Ausgleichsmaßnahme für die Region Bonn

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn ab März 1996 finanzierte Investitionshilfeprogramm seine Ziele bislang nur unzulänglich erreicht hat. So sei die Förderbank bei der Darlehensvergabe von den vereinbarten Ausgleichsgrundsätzen insbesondere insofern abgewichen, als sie die vom Antragsteller vorgesehene Anzahl der neuen Arbeitsplätze bei der gewährten Kredithöhe nicht genügend berücksichtigt habe. Ein großer Teil der geförderten Vorhaben lasse Mitnahmeeffekte erkennen und erscheine nicht geeignet, die angestrebte zukunftsorientierte Wirtschaftsstruktur in der Region Bonn zu entwickeln. Außerdem seien die neu geschaffenen Arbeitsplätze häufig weder quantitativ noch qualitativ an den mit dem Umzug von Parlament und Regierung zu verlagernden Arbeitsplätzen orientiert gewesen.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium haben erwidert, dass mit dem Förderprogramm ein von den Ausgleichsgrundsätzen abweichender Ansatz verfolgt worden sei. Das entscheidende Bewilligungskriterium sei die Schaffung neuer und zusätzlicher Arbeitsplätze gewesen, wobei das der zu fördernden Investition zu Grunde liegende unternehmerische Konzept des Antragstellers eine positive Prognose über die Dauerhaftigkeit der zu schaffenden Arbeitsplätze ermöglichen sollte. Aus wirtschaftspolitischen und administrativen Aspekten sei darauf verzichtet worden, eine Relation zwischen Darlehenshöhe/Investitionssumme und Anzahl der zu fördernden Arbeitsplätze festzulegen, da die Kosten je Arbeitsplatz branchenbedingt sehr unterschiedlich und ein unkompliziertes Antragsverfahren sowie eine zügige Entscheidung angestrebt worden seien.

Gleichwohl haben sich die beiden Bundesministerien dazu bereit erklärt, auf Anregung des Bundesrechnungshofes die Förderrichtlinie dahin gehend zu ändern, dass zukünftig nur noch solche Unternehmen gefördert werden, die nach objektiven Maßstäben als forschungs- und entwicklungsintensive Unternehmen anerkannt sind und damit dem Förderziel gerecht werden.

Der Bundesrechnungshof sieht seine Forderungen hierdurch im Wesentlichen als erfüllt an.

3. Der Ausschuss hat – ohne weitere inhaltliche Beratung – folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bundeseisenbahnvermögen

Bemerkung Nr. 56

Jahresabschluss 1998 des Bundeseisenbahnvermögens

1. Die Ausgaben des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) umfassten 1998 rd. 25 Mrd. DM, von denen 17,5 Mrd. DM aus dem Bundeshaushalt und 7,5 Mrd. DM durch eigene Einnahmen gedeckt waren. Da der Verkauf der Anteile des BEV an den Eisenbahnwohnungsgesellschaften zum Jahresende 1998 nicht mehr zu Stande kam, benötigte das BEV höhere Leistungen aus dem Bundeshaushalt als geplant.

Das BEV hat die Erfassung des ihm übertragenen Immobilienbestandes in der Buchhaltung im Jahre 1998 weitergeführt, allerdings noch nicht abschließen können. Für Immobilienverkäufe hat es – entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes – die Voraussetzungen geschaffen, um zu erkennen, ob für die bei ihm verbliebenen Grundstücke eine Erlöserwartung von 13,4 Mrd. DM realistisch war. Außerdem führte es zum Jahreswechsel 1998/1999 erstmals eine Inventur durch.

Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Übergabe der Liegenschaften durch die Deutsche Bahn AG an das BEV möglichst rasch abgeschlossen und die Erfassung des zu verwertenden Immobilienbestands in der Buchhaltung des BEV vervollständigt wird.

2. Das Bundesministerium hat den Ausführungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen zugestimmt und geht davon aus, dass für den Jahresabschluss 1999 alle Daten erfasst seien. Eine objektbezogene Zuordnung und Auswertung der dem BEV zufließenden Erlöse zu den der Rahmenvereinbarung zu Grunde gelegten Werten sei jedoch letztlich erst zum Ende des Verwertungszeitraums – mithin nach 15 Jahren – möglich.
3. Demgegenüber haben der Bundesrechnungshof und der Ausschuss die Ansicht vertreten, dass das BEV bereits heute durch die Jahresberichte der Verwertungsgesellschaft dazu in die Lage versetzt sei, bei der Ausbuchung von Liegenschaften auch die Verwertungserlöse den Buchwerten gegenüber zu stellen. Dementsprechend solle auch verfahren werden.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bundesministerium der Verteidigung

Bemerkung Nr. 57

Zusammenlegung der Standortverwaltungen Kastellaun und Idar-Oberstein

1. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte die Standortverwaltung Kastellaun mit nur etwa 1 400 zu betreuenden Soldaten und Zivilbediensteten aufgelöst werden; ihre Aufgaben könnten ohne Nachteile für die Truppe der nächstgelegenen Standortverwaltung Idar-Oberstein mit übertragen werden. Hierdurch könnten

29,5 Dienstposten und damit jährlich etwa 2 Mio. DM eingespart werden. Außerdem könnten nach der Zusammenlegung bei Anwendung der Personalberechnungsschlüssel noch weitere Dienstposten für Arbeiter entfallen.

2. Das Bundesministerium will der Empfehlung des Bundesrechnungshofes vorerst nicht folgen und hat dies insbesondere damit begründet, dass zunächst neue Kriterien für die Einrichtung von Standortverwaltungen gefunden und die Ergebnisse der Kommission „Zukunft der Bundeswehr“ abgewartet werden müssten. Im Übrigen beeinträchtigt der Betrieb nur noch einer Standortbekleidungskammer die „Kundennähe“ zur Truppe.

Der Bundesrechnungshof weist demgegenüber darauf hin, dass die Standortverwaltung Idar-Oberstein bereits heute in vielen Bereichen ohnehin schon standortübergreifend für die Standortverwaltung Kastellaun tätig sei und dass die verwaltungsmäßige Betreuung der Truppe durch größere Standortverwaltungen nicht nur wirtschaftlicher, sondern im Regelfall auch effektiver sei.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet einen Bericht über das Veranlasste – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Wehrstrukturkommission – bis zum 31. März 2001.

Bemerkung Nr. 58

IT-Netze in Liegenschaften der Bundeswehr

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Bundeswehr bei Planung, Erstellung und Betrieb von IT-Netzen in ihren Liegenschaften zumeist unkoordiniert verfahrens- bzw. organisationsbereichsbezogen vorgegangen und dadurch – statt einer einheitlichen Netzstruktur – eine Vielzahl unwirtschaftlicher Insellösungen entstanden ist. Hierdurch und aufgrund fehlender Standards bei den IT-Netzkomponenten seien erhebliche Rationalisierungsmöglichkeiten ungenutzt geblieben. Hinzu kämen erhebliche Mängel in den Bereichen IT-Beschaffung, IT-Sicherheit, Infrastrukturbereitstellung und Betriebsführung.
2. Das Bundesministerium hat der Sachverhaltsdarstellung des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen zugestimmt und zwischenzeitlich bereits einige der Mängel behoben bzw. mit deren Behebung begonnen.

Da jedoch wesentliche Grundsatzprobleme – wie beispielsweise unkoordinierte Beschaffung und Fortbestand der Insellösungen – nach wie vor nicht gelöst sind, fordert der Bundesrechnungshof das Bundesministerium auf, dafür zu sorgen, dass die in der IT-Strategie der Bundeswehr formulierten Ziele konsequent und vor allem zeitnäher vor Ort umgesetzt und die noch bestehenden Mängel umgehend beseitigt werden. Wegen der komplexen Zuständigkeiten und der übergeordneten Bedeutung der Problematik sollte die Leitung des Hauses an der Problemlösung beteiligt werden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die in der Prüfung festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen. Hierbei ist die Leitung des Bundesministeriums aufgrund der Bedeutung der Problematik angemessen zu beteiligen.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 30. September 2000 über den Sachstand der Maßnahmen zu berichten.

Bemerkung Nr. 59

Bedarfsermittlung, Beschaffung und Einsatz von Frachtcontainern

1. Die erweiterten Aufgaben der Bundeswehr erfordern einen verstärkten Einsatz von Frachtcontainern. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes waren die Bedarfsbegründungen im dazu erstellten Containerkonzept jedoch lückenhaft. Die Hälfte der bundeswehreigenen Frachtcontainer war entweder defekt oder nicht zugelassen, ihre Instandsetzung schlecht koordiniert. Soweit Einsatzdaten verfügbar waren, zeigten sie eine zu geringe Nutzung der Container für ihren eigentlichen Verwendungszweck, den Transport. Containerlager wurden aufwendig und teilweise an ungünstigen Standorten betrieben.

Außerdem bemängelt der Bundesrechnungshof, dass ohne Berücksichtigung kostengünstigerer Alternativen und auf der Basis fehlerhafter Vergleichsrechnungen 500 neue Frachtcontainer beschafft wurden. Dadurch seien dem Bund vermeidbare Mehrausgaben entstanden.

2. Das Bundesministerium ist der Ansicht, dass es bei der Neubeschaffung der 500 Frachtcontainer trotz Fehlern in der Vergleichsrechnung nicht zu vermeidbaren Mehrausgaben gekommen sei; die tatsächlichen Beschaffungskosten pro Container seien niedriger als geplant ausgefallen. Im Übrigen hat es zugesagt, bis Anfang April 2000 ein neues Containerkonzept zu erarbeiten, das für die Zukunft die stärkere Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte bei der Bedarfsermittlung, Beschaffung und Nutzung von Frachtcontainern sicherstelle.

Der Bundesrechnungshof sieht in dieser Zusage eine Chance zur Behebung der festgestellten Unzulänglichkeiten. Er hält jedoch daran fest, dass die Neubeschaffung der 500 Frachtcontainer unwirtschaftlich war, da die eingeräumten Fehler in der Entscheidungsvorbereitung zum Kauf statt Miete geführt hätten und außerdem vorrangig die noch vorhandenen 900 Frachtcontainer hätten instand gesetzt werden sollen. Insoweit müsse geklärt werden, wer die Verantwortung für die fehlerhafte Beschaffung trage.

3. Der Ausschuss hat sich dieser Sichtweise angeschlossen und folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium die Verantwortlichkeit für die fehlerhafte Beschaffung von 500 Frachtcontainern klärt und bis zum 30. Juni 2000 hierzu berichtet.
- c) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 30. Juni 2001 über Inhalt und Umsetzung des angekündigten neuen Containerkonzeptes zu berichten. In diesem Bericht sollen auch die Planungen und Realisierungsmaßnahmen zu den „Container-Depots“ angesprochen werden.

Bemerkung Nr. 6

Vergabe und Nutzung teilstreitkraftübergreifender Transportleistungen

1. Das Bundesministerium ist um eine Senkung der Kosten der Straßentransporte durch teilstreitkraftübergreifende Organisation und Vergabe von Transportleistungen an zivile Expeditionen bemüht. Allerdings hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass es noch eine Reihe von Mängeln zu beheben gibt. So wurden beispielsweise Transportleistungen unkoordiniert ausgeschrieben, ein Rahmenvertrag fehlerhaft erweitert, unabgestimmte Transportsysteme parallel betrieben, Transportbedarf und -auslastung ungenau ermittelt und überdimensionierte Transportmittel eingesetzt. Außerdem war ein seit Jahren vom Bundesrechnungshof angemahntes Transportplanungs- und Steuerungssystem immer noch nicht eingeführt.
2. Das Bundesministerium hat zugesagt, die aufgezeigten Mängel abzustellen und dabei den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu folgen. Es hat darauf verwiesen, dass es beispielsweise den Rahmenvertrag neu ausgeschrieben und mit dem wirtschaftlichsten Bieter mit Wirkung vom 1. Januar 1999 neu abgeschlossen habe. Ferner sei im Juni 1999 eine „Vorläufige Weisung für den Transportverbund der Bundeswehr“ erlassen worden, die den erkannten Handlungsbedarf ebenfalls berücksichtige.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. Juni 2001 über die Maßnahmen zu berichten, mit denen es die Wirtschaftlichkeit der Straßentransporte der Bundeswehr erhöhen will. Dabei ist der Anteil der Vergabe an private Firmen im Detail anzugeben.

Bemerkung Nr. 61

Versorgungsleistungen für das deutsche Heereskontingent IFOR/SFOR

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei der Versorgung des deutschen Heereskontingents in Bosnien-Herzegowina vielfach gegen Haushaltsrecht verstoßen wurde. Dabei hätten die Mängel insbesondere das Zuweisungsverfahren von Haushaltsmitteln, die Bargeldversorgung, die dezentrale Beschaffung, Buchungen bei der Verpflegungsgeldbewirtschaftung sowie die Füh-

zung der Betreuungseinrichtungen durch die Truppe und kirchliche Vereine betroffen. Mehraufwendungen und Einnahmeverluste in Millionenhöhe seien die Folge gewesen.

2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen im Wesentlichen anerkannt und Maßnahmen zur Behebung der beanstandeten Mängel eingeleitet oder angekündigt. Insbesondere hat es Verträge ausgearbeitet, die mit den kirchlichen Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf die Führung der Betreuungseinrichtungen durch sie abgeschlossen werden sollen.

Außerdem verwies das Bundesministerium bei der Beratung des Gegenstands im Ausschuss auf die schwierige Situation und die erschwerten Bedingungen, unter denen das deutsche Heereskontingent in Bosnien-Herzegowina seinen Auftrag erfülle. Um diese schwierige Situation ein wenig erträglicher zu gestalten, müsse man den Soldaten vor Ort gewisse Spielräume belassen, die sie im Rahmen der Selbstverwaltung und -verantwortung nutzen könnten.

3. Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. Juni 2001 über den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bei Versorgungsleistungen für das deutsche Heereskontingent IFOR/SFOR zu berichten. Diesem Bericht sind Abdrucke der mit den kirchlichen Einrichtungen abgeschlossenen Verträge beizufügen.

Bemerkung Nr. 62

Entwicklung und Beschaffung des Wechselladersystems „MULTI“

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass es bei dem Rüstungsvorhaben „MULTI“ eine ganze Reihe von Mängeln gegeben hat. Diese reichen von wenig begründeten, aber kostentreibenden militärischen Forderungen und Beschaffungsplanzahlen über die Aussetzung des Wettbewerbs für eine vorgezogene Beschaffung von 358 Fahrzeugen bis hin zur unzureichenden Erprobung des Wechselladersystems vor der Beschaffung. Hierdurch sei es zu vermeidbaren Mehrkosten, Zinsnachteilen und Abschreibungsverlusten von insgesamt rd. 12 Mio. DM gekommen. Die Fahrzeuge seien trotz des geltend gemachten dringenden Bedarfs bis heute nicht wie vorgesehen einsetzbar.
2. Das Bundesministerium hat mittlerweile einen Teil des Rüstungsvorhabens ausgesetzt und schließt – auch aus finanziellen Gründen – substanzielle Eingriffe in das Vorhaben „MULTI“ für die nahe Zukunft nicht mehr aus. Inzwischen hat es den Teil des Rüstungsvorhabens, der die Fahrzeuge geringerer Mobilität für die Hauptverteidigungskräfte betrifft, ausgesetzt.

Allerdings hat bei der Beratung des Gegenstands im Ausschuss ein Vertreter des Bundesministeriums den „MULTI“ als ein hohe Akzeptanz genießendes, für ein

breites Spektrum von Transportaufgaben einsetzbares Fahrzeug herausgestellt, mit dem Zeit und Personal eingespart und mehr Güter umgeschlagen werden könnten.

3. Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass das Bundesministerium weitere Beschaffungen dieses Fahrzeugs zurückstellt, bis zumindest ein gefahrloses Beladen und Transportieren ohne Einschränkungen möglich ist.
- c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, die Verantwortlichkeit für eine Beschaffung trotz unzureichender Erprobung zu klären und hierüber bis zum 30. Juni 2000 zu berichten.
- d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium, bis zum 30. Juni 2001 über seine Maßnahmen zur Behebung der Schwächen des Vorhabens sowie über die weitere Vorhabensplanung zu berichten.

Bemerkung Nr. 63

Verwertung des Kampf- und Schulungsflugzeuges „Alpha Jet“

1. Ende des Jahres 1990 beschloss das Bundesministerium, das seit 11 Jahren genutzte Waffensystem „Alpha Jet“ aus der Nutzung zu nehmen, da es seines Erachtens in der Luftwaffe nicht mehr benötigt wurde. Obwohl die Stilllegung 1992 begann und seitdem mehr als 10 Mio. DM an Stilllegungs- und Wartungskosten angefallen sind, stand Ende 1998 die Entscheidung über die endgültige Verwertung des Waffensystems und seiner Komponenten immer noch aus.

Angesichts dieser Situation hat der Bundesrechnungshof eine beschleunigte Entscheidung angemahnt und entsprechende Änderungen der Verkaufs- und Verwertungsverfahren für überschüssiges Wehrmaterial angeregt.

2. Das Bundesministerium bemüht sich, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umzusetzen. Insbesondere würden zukünftig mit einem neuen Verwertungskonzept für überschüssiges Wehrmaterial die Verwertungsentscheidungen beschleunigt.

Wie das Bundesministerium in der Sitzung des Ausschusses mitgeteilt hat, ist das Waffensystem „Alpha Jet“ nebst überschüssiger Ersatzteile mittlerweile für 9,2 Mio. DM an die Fa. Dornier, eine der Herstellerfirmen, verkauft worden.

3. Der Ausschuss hat eingehend darüber diskutiert, ob an die Verwertung überschüssigen Wehrmaterials nicht insoweit andere Maßstäbe als sonst bei reinen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzulegen seien, als der Verkauf insbesondere an ausländische Staaten immer auch sensible Fragen beispielsweise im Hinblick auf den Rüstungsexport aufwerfe und letztlich politisch entschieden werden müsse.

Diese Frage hat der Ausschuss bejaht, allerdings auch verdeutlicht, dass er dort, wo dies auch unter angemessene-

ner Berücksichtigung politischer Aspekte möglich und vertretbar ist, eine beschleunigte Verwertung erwarte.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
- b) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 30. September 2000 in einem Sachstandsbericht im Detail über das erzielte Verwertungsergebnis zu berichten.

Bemerkung Nr. 64

Technische Materialprüfung von Radkraftfahrzeugen

1. Der Bundesrechnungshof hat im Wege einer querschnittlichen Untersuchung der sog. Technischen Materialprüfung festgestellt, dass im Bereich der Radkraftfahrzeuge erhebliche Mängel in der Aufgabenstellung, Organisation, Steuerung und Durchführung vorlagen. Dies galt sowohl für die bundeswehreigene Prüforganisation als auch für die Vergabe von Prüfleistungen an zivile Einrichtungen.
2. Das Bundesministerium und das Heer haben mittlerweile begonnen, die Mängel abzustellen, und wollen auch ein neues Konzept und eine neue Grundsatzweisung zur Reorganisation der Technischen Materialprüfung erarbeiten. Allerdings könnten die angekündigten Maßnahmen nicht vor Ende 2000 zum Abschluss gebracht werden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. März 2002 über die Durchführung und den Erfolg der angekündigten Reorganisation der Technischen Materialprüfung in der Bundeswehr zu berichten. Dabei sollen insbesondere die Einsparungen bei der bundeswehreigenen Prüforganisation und die Entwicklung der Fremdvergabe von Prüfaufträgen im Detail angesprochen werden.

Bemerkung Nr. 65

Wirtschaftlichkeit der Systeminstandsetzungszentren des Heeres

1. Ausgehend von einer Bitte des Bundesministeriums selbst hat der Bundesrechnungshof dessen Bemühungen um eine kostengünstigere Instandsetzung von Heeresmaterial prüfend begleitet und sich mit den Instandsetzungsverfahren in den Systeminstandsetzungszentren des Heeres befasst. In der Folge hat er eine Reihe von Mängeln in der Instandsetzungsplanung und -durchführung aufgezeigt und Verbesserungen angeregt.

Zugleich hat der Bundesrechnungshof das Bundesministerium in der Vorbereitungsphase eines sog. Market-Testing für vier Instandsetzungsprogramme beraten. Dabei hat er besonders auf mögliche Ausschreibungshindernisse, die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Verfahrens und die Wahrung der Gesamtwirtschaftlichkeit der zu testenden Programmverlagerungen geachtet. Von der Weiterführung des Market-Testing

zweier der vier Instandsetzungsprogramme hat er für den Fall abgeraten, dass die Industrie über ihre Herstellerrechte den Wettbewerb zu ihren Gunsten beeinflussen oder das Verfahren und die Umsetzung seiner Ergebnisse verhindern kann.

2. Das Bundesministerium hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und erklärt, es wolle ihnen so weit wie möglich folgen. Das Market-Testing der beiden kritischen Instandsetzungsprogramme solle vorerst zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse fortgesetzt werden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. März 2002 über den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Systeminstandsetzungszentren zu berichten.
 - c) Gleichzeitig erwartet er einen abschließenden Bericht über die Ergebnisse des „Market-Testing“ von Instandsetzungsprogrammen und die daraus abgeleiteten Folgerungen.

Bemerkung Nr. 66

Überzähliges Material in den wehrtechnischen Dienststellen

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass Aufgaben- und Personalverringerungen der wehrtechnischen Dienststellen nicht auch zu einer merklichen Verminderung ihrer Materialausstattung geführt haben. Es zeigten sich praktische Schwierigkeiten, mit den vorhandenen Steuerungsverfahren überzähliges Gerät und Material zu erkennen. Auch deshalb wurde dessen Aussonderung und Verwertung verspätet und in zu geringen Quoten eingeleitet. Zudem fehlte eine ausreichende Kontrolle der Verfahren, die die Dienststellen zur Erweiterung ihrer Ausstattung nutzten. Schließlich wurde überzähliges Material in zu vielen Fällen verschrottet und nicht der Verwertung zugeführt.
2. Das Bundesministerium hat das Problem des überdimensionierten Geräte- und Materialumfangs und seiner Kosten sowie die Unzulänglichkeit der Steuerungsverfahren erkannt und bemüht sich um Abhilfe.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. September 2001 über den Erfolg seiner Maßnahmen zur Anpassung der Material- und Geräteausstattung der wehrtechnischen Dienststellen an die neuen Aufgaben- und Personalumfänge zu berichten.

Bemerkung Nr. 67

Aussonderung und Verwertung von Sanitätsmaterial der Bundeswehr

1. Aufgrund der Stärke- und Strukturanpassungen der Bundeswehr kam es auch zu einer neuen Konzeption des Sa-

nitätsdienstes und erheblichen Überhängen an Sanitätsmaterial. Um unnötige Vorhaltekosten zu vermeiden und maximale Verwertungserlöse zu erzielen, musste dieses Material möglichst kurzfristig erfasst, ausgesondert und gegebenenfalls verwertet werden.

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen einer übergreifenden Prüfung zur Verwertung überschüssigen Wehrmaterials festgestellt, dass im Hinblick auf das Sanitätsmaterial vermeidbare Defizite in den Datengrundlagen und Verfahren zu einer zu geringen Aussonderungs- und Verwertungsrate und dadurch zu finanziellen Nachteilen für den Bund in zweistelliger Millionenhöhe geführt haben. Darüber hinaus hat der Bundesrechnungshof auch den Zeitbedarf für die Erfassung, Aussonderung und Verwertung des überschüssigen Sanitätsmaterials beanstandet und Empfehlungen zur Beschleunigung der Verfahren sowie zur Verbesserung der Verwertungserlöse abgegeben.

2. Das Bundesministerium hat seine Bereitschaft erklärt, diesen Empfehlungen zu folgen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2001 über den Erfolg seiner Bemühungen um solide Datengrundlagen zum überschüssigen Sanitätsmaterial, um eine Beschleunigung der Aussonderung und Verwertung sowie um eine Verbesserung der Verkaufserlöse zu berichten.

Bemerkung Nr. 68

Verwertung der Ersatzteilbestände des Waffensystems F-104 Starfighter

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei der im Gefolge der Ablösung des F-104 Starfighter erforderlichen Auflösung und Verwertung der für dieses System vorgehaltenen Ersatzteilbestände vermeidbare Zeitverzögerungen von mehr als drei Jahren auftraten. Zusammen mit mangelhaften Bestandsführungen sowie Fehlern und Versäumnissen bei der Formulierung, Verfolgung und Durchsetzung vertraglicher Vereinbarungen mit der Verwertungsfirma hatte dies zur Folge, dass für die beiden letzten Lose der überschüssigen Ersatzteilbestände (mit einem ursprünglichen Beschaffungswert von rd. 1,3 Mrd. DM) nicht einmal die vereinbarte Garantiesumme von 5 Mio. DM Erlöst wurde.
2. Das Bundesministerium hat versichert, dass die Aussonderung und Verwertung der ab 2003 aus der Nutzung zu nehmenden Waffensysteme der Luftwaffe rechtzeitig beginnen werde, damit das Material mit Einstellung der eigenen Nutzung schnellstmöglich an einen Folgenutzerstaat oder Verwerter abgegeben werden könne. Hilfreich sei in diesem Zusammenhang, dass die Luftwaffe mittlerweile über einen lückenlosen Bestandsnachweis und ein für Aussonderungsbelange optimiertes DV-Verfahren verfüge.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 31. März 2001 im Detail über seine Aussonderungs- und Verwertungsplanungen zu den Waffensystemen der Luftwaffe zu berichten.

Bemerkung Nr. 69

Behandlung ziviler Patienten in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr in Bosnien-Herzegowina

1. Die Bundeswehr unterhält seit dem Jahre 1995 in Bosnien-Herzegowina ein Feldlazarett. Dieses hat u.a. den Auftrag, neben der sanitätsdienstlichen Versorgung der Soldaten der multinationalen Einsatzverbände im Rahmen freier Kapazitäten auch zivile Patienten medizinisch zu betreuen.

Obwohl von Anfang an feststand, dass diese Patientengruppe nur gegen eine angemessene Kostenerstattung behandelt werden sollte, versäumte es das Bundesministerium, rechtzeitig vor Einsatzbeginn ein praktikables Abrechnungsverfahren festzulegen. Dies führte dazu, dass bis Mitte 1998 über 15 000 Behandlungsfälle – mit überschlägig berechneten Einnahmefällen von rd. 4 Mio. DM – noch nicht abgerechnet waren.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, die Zahl der offenen Abrechnungsfälle sowie die genaue Höhe der Außenstände zu ermitteln und die bisher erbrachten medizinischen Leistungen unverzüglich abzurechnen. Außerdem sollten – zur Verwaltungsvereinfachung – künftig die Behandlungskosten für Zivilpatienten grundsätzlich mit den entsendenden Organisationen aufgrund monatlicher Sammelaufstellungen abgerechnet und Einzelpersonen wie beispielsweise Medienvertreter und Touristen zur Barzahlung der Entgelte aufgefordert werden.

2. Das Bundesministerium hat zwischenzeitlich die Abrechnung kostenpflichtiger medizinischer Behandlungen im Einsatzgebiet angeordnet und die hierzu erforderlichen organisatorischen sowie personellen Maßnahmen eingeleitet. Auch mit der Rechnungsstellung für die sog. Altfälle habe man begonnen. Über die Anzahl der offenen Abrechnungsfälle und die Höhe der Außenstände könne jedoch erst nach Aufarbeitung der Behandlungsdokumentation berichtet werden.
3. Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Problematik befasst und in diesem Zusammenhang insbesondere auch klargestellt, dass es nicht darum gehe, behandlungsbedürftigen, aber zahlungsunfähigen Einheimischen bzw. sonstigen Zivilpersonen die von ihnen benötigten medizinischen Leistungen zu verwehren. Es solle lediglich dafür Sorge getragen werden, dass zahlungskräftige Patienten, die beispielsweise für internationale Organisationen arbeiteten und hierfür auf Dollar-Basis entlohnt würden, aber auch Medienvertreter, Botschafts- und Firmenangehörige sowie Touristen die Behandlungskosten zeitnah beglichen.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 31. März 2001 einen Bericht über die Abrechnung medizinischer Leistungen für zivile Patienten in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr in Bosnien-Herzegowina vorzulegen.

Bemerkung Nr. 70

Finanzierung der Tauchtiefenvergrößerung bei U-Booten der Klasse 212

1. Im Rahmen einer deutsch-italienischen Rüstungskoope-
ration erwarb eine italienische Werft zum Preis von 55,1 Mio. DM (ohne Umsatzsteuer) von den deutschen Herstellern die aus Haushaltsmitteln des Bundes finanzierten Fertigungsunterlagen für den Bau der U-Boote. Nach einer mit dem Bundesministerium getroffenen Vereinbarung verrechnet das mit dem Bau der deutschen Boote beauftragte Werftenkonsortium den genannten – dem Bund zustehenden – Betrag direkt mit den sich auf 46,8 Mio. DM (einschließlich Umsatzsteuer) belaufenden Kosten einer Tauchtiefenvergrößerung bei den U-Booten.

Der Bundesrechnungshof sieht hierin einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der vollständigen Bruttoveranschlagung und der Gesamtdeckung und hat eine haushaltsrechtlich korrekte Veranschlagung und Verbuchung gefordert.

Außerdem hat er beanstandet, dass bei der Verrechnung Differenzen in Millionenhöhe zwischen Leistung und Gegenleistung entstanden sind, weil Beträge mit und ohne Umsatzsteuer verrechnet sowie für den Bund nachteilige Preisfortschreibungsbedingungen akzeptiert wurden.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass sich das Bundesministerium bei den nunmehr mit dem Konsortium zu führenden Nachverhandlungen nicht nur im Hinblick auf die fehlerhafte Handhabung der Umsatzsteuer, sondern auch bei der Preisfortschreibung um eine Korrektur bemüht.

2. Das Bundesministerium hat darauf verwiesen, dass es den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über seine Absichten informiert habe. Dieser habe ebenso wie der Verteidigungsausschuss hiergegen keine Einwände erhoben, sondern – im Gegenteil – die Tauchtiefenvergrößerung als im deutschen Interesse liegend begrüßt. Da der Erlös aus dem Verkauf der Fertigungsunterlagen die Mehrkosten für die Tauchtiefenvergrößerung ausgleiche, entstehe dem Bund kein Schaden.

Allerdings hat das Bundesministerium eingeräumt, dass die Verrechnung von Leistung und Gegenleistung nur auf der Basis von Nettopreisen hätte erfolgen dürfen. Deshalb werde mit dem Werftenkonsortium nochmals verhandelt.

Das Bundesministerium hat auch zugestanden, dass die bei der Preisermittlung unterstellten Steigerungsraten in der Tat hoch, wenn auch nicht völlig abwegig seien. Auch

die Preisfortschreibung werde Gegenstand der mit der Werftindustrie zu führenden Nachverhandlungen sein.

3. Der Ausschuss hat sich nachdrücklich für eine haushaltsrechtlich korrekte Veranschlagung und Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zumindest ab dem Bundeshaushalt 2001 ausgesprochen und folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für eine haushaltsrechtskonforme Veranschlagung und Buchung der Einnahmen und Ausgaben im Entwurf zum Bundeshaushalt 2001 zu sorgen.
 - c) Im Übrigen sollte sich das Bundesministerium verstärkt für eine Korrektur der beanstandeten Umsatzsteuerrechnung und Preisfortschreibung einsetzen und über das Ergebnis der Verhandlungen mit der Industrie berichten.

Bemerkung Nr. 71

Bevorratung von Versorgungsartikeln für die Marine

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Marine – obwohl sie seit 1997 über ein DV-gestütztes Aussonderungs- und Verwertungsverfahren verfügt – in ihren Depots überschüssiges Material mit einem Beschaffungswert von über 500 Mio. DM bevorratet. Außerdem nutzten die Dienststellen der Marine über das genehmigte Ausstattungs-Soll hinaus Nichtverbrauchsgüter (ausgenommen Großgerät) mit einem Beschaffungswert von rd. 136 Mio. DM.

Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte überschüssiges Material künftig systematisch ermittelt, anderen Bedarfsträgern angeboten oder ausgesondert und umgehend verwertet werden. Damit könnten Betriebskosten in den Depots eingespart und Verwertungserlöse in zweistelliger Millionenhöhe erzielt werden. Ferner sollte künftig die auftragsgerechte Ausstattung der Dienststellen mit Nichtverbrauchsgütern jährlich im Wege des Soll/Ist-Vergleichs überprüft werden; dabei festgestellte Übersoll-Bestände sollten in den Depotbereich zurückgeführt werden.

2. Nach den Darlegungen des Bundesministeriums hat die Marine bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um dem Anliegen des Bundesrechnungshofes Rechnung zu tragen. Dem bislang für unbefriedigend gehaltenen Abbau der Übersoll-Bestände in den Marine-Dienststellen wolle man in Zukunft durch eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht begegnen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, für einen zügigen Abbau der Materialüberschüsse in den Depots sowie der festgestellten Übersoll-Bestände der Marine-Dienststellen zu sorgen und Vorkehrungen über das erneute Entstehen solcher Überschüsse zu treffen.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bemerkung Nr. 72

Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass sowohl im Bundesministerium selbst als auch insbesondere in seinem Geschäftsbereich bei wirtschaftlich bedeutsamen Entscheidungen die entscheidungserheblichen Sachverhalte und Erwägungen häufig nur unzulänglich aktenkundig gemacht werden. Dies beeinträchtigt nicht nur eine sachgerechte Geschäftsabwicklung, sondern erschwere auch die behördeninterne Fachaufsicht und die Tätigkeit der externen Finanzkontrolle.
2. Das Bundesministerium und die betroffenen Bundesämter haben die Feststellungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen bestätigt und jeweils Abhilfe zugesagt. Bei den vom Bundesrechnungshof angeführten Beispielen handele es sich jedoch um Einzelfälle, die keine Rückschlüsse auf generelle Qualitätsmängel im Bundesministerium und seinem Geschäftsbereich zuließen. Im Übrigen würden durch inzwischen getroffene Vorkehrungen die aufgezeigten Mängel künftig vermieden.

Der Bundesrechnungshof bestreitet, dass es sich lediglich um wenige Einzelfälle handele. Dementsprechend müssten die aufgezeigten Probleme grundsätzlich gelöst werden. Das Bundesministerium müsse mit Nachdruck dafür sorgen, dass die festgestellten administrativen Missstände in seinem Geschäftsbereich zügig, allerdings auch grundsätzlich und dauerhaft behoben würden. Dies könne insbesondere durch Maßnahmen zur gezielten Schulung des Personals und eine deutliche Verbesserung der Dienstaufsicht geschehen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, seine Bemühungen fortzusetzen und mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten administrativen Missstände in seinem Geschäftsbereich grundsätzlich und dauerhaft behoben werden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bemerkung Nr. 73

Personalkosten der Lehrkräfte an Zivildienstschulen

1. Bundesweit werden an 20 Zivildienstschulen mit etwa 140 Dozenten und Schulleitern Einführungslehrgänge und bildungspolitische Veranstaltungen für die Zivildienstleistenden angeboten. Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, dass die als Bundesbedienstete angestellten Dozenten und Schulleiter mehrere Vergütungsgruppen zu hoch eingruppiert sind. Das Bundesministerium hat ihre Eingruppierung jedoch bislang nicht

überprüft, obwohl es vom Bundesministerium der Finanzen hierzu aufgefordert worden ist und auch das Bundesministerium des Innern bereits 1996 Zweifel an den bestehenden Eingruppierungen nach BAT IIa/Ib bei den Lehrkräften und Ib/Ia bei den Schulleitern geäußert hatte. Hierdurch seien dem Bund – so der Bundesrechnungshof – vermeidbare Personalmehrausgaben in nicht unbeträchtlicher Höhe entstanden.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, es beabsichtige, die Problematik der Eingruppierung einer grundsätzlichen Klärung unter Einbeziehung des Bundesministeriums des Innern zuzuführen.

Allerdings halte es an der Auffassung fest, dass die im Bereich der Erwachsenenbildung, insbesondere der politischen Bildung eingesetzten Lehrkräfte durchaus mit nach BAT IIa/Ib eingruppierten Berufsschullehrerinnen und -lehrern vergleichbar seien, da sie über einen akademischen Abschluss und zumeist auch Zusatzqualifikationen verfügten. Sie würden entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt.

3. Der Ausschuss hat die Problematik ausführlich erörtert.

In diesem Zusammenhang hat die Berichterstatterin dargelegt, dass sie selbst eine Eingruppierung der Dozenten nach Vergütungsgruppe BAT IIa angesichts deren akademischer Ausbildung und im Hinblick auf die Qualität des zu erteilenden Unterrichts für gerechtfertigt halte. Da es jedoch bislang nicht gelungen sei, das Problem einer konsensualen Lösung zuzuführen, wolle sie nunmehr einen Kompromiss vorschlagen. Dieser sehe so aus, dass die bereits an den Zivildienstschulen tätigen Lehrkräfte nicht herabgruppiert, Neueinstellungen allerdings mit einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT III vorgenommen würden.

Die Fraktion der PDS hat sich nachdrücklich gegen die beabsichtigte Herabgruppierung im Hinblick auf neu eingestellte Lehrkräfte ausgesprochen.

Der Ausschuss hat im Hinblick auf Ziffer 3 mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion der PDS, ansonsten einvernehmlich folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass das Bundesministerium eine sachgerechte Eingruppierung bzw. funktionsgerechte Dienstpostenbewertung von Dozenten und Schulleitern an Zivildienstschulen unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern unverzüglich einleitet.
- c) Er geht davon aus, dass unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung für die bestehenden Arbeitsverhältnisse die bisherigen Eingruppierungen gemäß BAT beibehalten werden, bei Neueinstellungen hingegen die Lehrkräfte in BAT III eingruppiert werden. Dies ist durch die Ausbringung von ku-Vermerken entsprechend zu berücksichtigen.
- d) Das Bundesministerium soll bis zum 31. Dezember 2000 über das Veranlasste berichten.

Bundesministerium für Bildung und Forschung*Bemerkung Nr. 74***Zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung öffentlich finanzierter Einrichtungen**

1. Das Bundesministerium hat die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelverwendung bei zwei von ihm finanzierten Einrichtungen – der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) und dem Deutsch-Amerikanischen Akademischen Konzil (DAAK) – nur anhand der ihm vorgelegten Unterlagen geprüft; eigene örtliche Prüfungen nahm es nicht vor. Prüfungen durch die damalige Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums und durch den Bundesrechnungshof ergaben allerdings, dass die Einrichtungen vom Zeitpunkt ihrer Gründung an in nicht unerheblichem Umfang Ausgaben geleistet hatten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht notwendig waren.

Der Bundesrechnungshof leitet aus den beschriebenen Vorfällen die Schlussfolgerung ab, dass bei öffentlich finanzierten Einrichtungen örtliche Prüfungen durch das für die wirtschaftliche und zweckentsprechende Mittelverwendung verantwortliche Bundesministerium unverzichtbar sind. Dies gelte insbesondere für neugegründete Einrichtungen, die möglichst frühzeitig geprüft werden sollten, um Fehlentwicklungen von vornherein zu vermeiden.

2. Das Bundesministerium hat sich dieser Auffassung teilweise angeschlossen und in Aussicht gestellt, künftig bei Vorliegen entsprechender Hinweise örtliche Prüfungen bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern zu veranlassen. Für die Durchführung flächendeckender Prüfungen fehlten ihm allerdings die entsprechenden Kapazitäten. Es halte solche jedoch angesichts der Prüfungen durch Innenrevision, Wirtschaftsprüfer und den Bundesrechnungshof auch gar nicht für erforderlich.
3. Die Diskussion im Ausschuss konzentrierte sich darauf, ob das inzwischen bestehende Kontrollsystem zur Sicherung der wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Mittelverwendung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums ausreichend oder aber die Forderung aufzustellen sei, dass das Bundesministerium eigenständig regelmäßige Vor-Ort-Prüfungen vornehme.

Nach eingehender Beratung einigte sich der Ausschuss darauf, dass vom Bundesministerium keine regelmäßigen, wohl aber stichprobenweise Prüfungen in eigener Regie erbeten werden sollten. Darüber hinaus solle das Bundesministerium im Falle der Neugründung von Zuwendungsempfängern innerhalb von zwei Jahren bei diesen eine eigene Vor-Ort-Prüfung durchführen.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.
- b) Er bittet das Bundesministerium, die stichprobenweisen Prüfungen fortzuführen.
- c) Er erwartet, dass bei Neugründungen von Zuwendungsempfängern innerhalb von zwei Jahren eine Vor-Ort-Prüfung durch das Bundesministerium durchgeführt wird.

*Bemerkung Nr. 75***Finanzierung der Stiftung Deutsch-Amerikanisches Akademisches Konzil**

1. Mit der im Jahre 1994 gegründeten Stiftung „Deutsch-Amerikanisches Akademisches Konzil“ (DAAK) sollte eine aus beiden Ländern paritätisch finanzierte deutsch-amerikanische Gemeinschaftseinrichtung geschaffen werden. Im Gegensatz zu dieser Zielsetzung wird die Einrichtung auch fünf Jahre nach ihrer Gründung – abgesehen von relativ geringen Projektbeiträgen der USA – allein aus dem Bundeshaushalt finanziert. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes gibt es noch immer keine Anhaltspunkte dafür, dass in absehbarer Zeit mit einer paritätischen finanziellen Beteiligung von amerikanischer Seite zu rechnen wäre.
2. Eine entsprechende Anregung des Bundesrechnungshofes aufgreifend, hat das Bundesministerium Ende 1999 erklärt, es beabsichtige, das DAAK in seiner bisherigen Rechtsform im Laufe des Jahres 2000 abzuwickeln. Die bislang mit dem DAAK verfolgten politischen Zielvorstellungen sollten in geeigneter Weise weiterverfolgt und entsprechende Haushaltsmittel dafür vorgesehen werden.
3. Der Ausschuss hat das deutsche Interesse an der Weiterverfolgung der bislang mit dem DAAK verfolgten Zielvorstellungen bekräftigt und gebeten, dies zu berücksichtigen, auch wenn eine hälftige Finanzierung durch die deutsche und die amerikanische Seite u. U. nicht zu erreichen sein sollte. Insbesondere sollten wissenschaftlich befürwortete Projekte der Auflösung des DAAK nicht zum Opfer fallen, sondern von anderen bestehenden Einrichtungen der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Allgemeine Finanzverwaltung*Bemerkung Nr. 76***Besteuerung ausländischer Körperschaften mit inländischem Grundbesitz**

1. Der Bundesrechnungshof hat die Besteuerung der Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften aus inländischer Vermietungstätigkeit sowie aus dem Verkauf inländischer Grundstücke in fünf Bundesländern untersucht und dabei festgestellt, dass es den ausländischen Kapitalgesellschaften gelingt, sich trotz erheblicher Einnahmen aus der laufenden Vermietung und aus Grundstücksveräußerungen durch verschiedene rechtliche und tatsächliche Gestaltungen weitgehend der Besteuerung zu entziehen. Die Finanzbehörden hätten diese Gestaltungen in der Regel nicht erkannt oder widerspruchslos hingenommen, wodurch Steuerausfälle in Höhe von mehreren hundert Mio. DM entstanden seien.
2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, die steuerliche Erfassung der gewerblichen Einkünfte aus Grundstücks-

veräußerungen ausländischer Gesellschaften sei bereits im Jahre 1997 Gegenstand einer Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gewesen. Aufgrund der Prüfungsmittelungen des Bundesrechnungshofes und der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes seien die Länder teilweise bereits tätig geworden. Über Ergebnisse könne es allerdings derzeit noch nicht berichten.

Der Bundesrechnungshof gibt eine Reihe Empfehlungen für eine vollständigere Erfassung und zutreffende Besteuerung der fraglichen Fälle. Er hat jedoch mitgeteilt, vor einer ausführlicheren Stellungnahme die Angelegenheit zunächst noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtern zu wollen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 15. März 2000 zu berichten, welche sachlichen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen worden sind bzw. noch ergriffen werden sollen, um die festgestellten Bearbeitungsmängel zu beseitigen.

Bemerkung Nr. 77

Besteuerung bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe

1. Der Bundesrechnungshof hat bei einer Prüfung in den neuen Bundesländern im Jahre 1998 festgestellt, dass Steuerfälle bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe dort nur unzulänglich bearbeitet wurden. Von den 450 eingesehenen Fällen seien über 70 Prozent zu beanstanden gewesen, weil Veräußerungsgewinne nicht oder nicht zutreffend ermittelt wurden, keine Abgrenzung zwischen laufendem Gewinn und begünstigtem Veräußerungsgewinn stattfand und die Finanzämter es duldeten, dass die Steuerpflichtigen ihre Umsatzsteuererklärungen erheblich verspätet abgaben.

Ein weiteres Problem liege darin, dass es in den neuen Ländern derzeit programmtechnisch nicht möglich sei, Umsatzsteuererklärungen vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres maschinell zu bearbeiten. Die im laufenden Kalenderjahr eingehenden Umsatzsteuererklärungen müssten daher manuell festgesetzt werden.

Da durch die unzulängliche Arbeitsweise in den Finanzämtern der neuen Länder Steuern in vielen Fällen – mit der Folge erheblicher Steuermindereinnahmen – verspätet oder zu niedrig festgesetzt worden sind, hat der Bundesrechnungshof das Bundesministerium dazu aufgefordert, sich bei den obersten Finanzbehörden der neuen Länder mit Nachdruck für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einzusetzen.

2. Aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben die Länder erste Maßnahmen – wie z. B. Geschäftsprüfungen, Schulungen und Arbeitsanweisungen – eingeleitet, um die derzeit nicht befriedigende Bearbeitungsqualität zu verbessern und eine zeitnahe maschi-

nelle Festsetzung der Umsatzsteuer für das laufende Kalenderjahr sicherzustellen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. September 2000 einen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die dargestellten Missstände abzustellen.

Bemerkung Nr. 78

Besteuerung von Abfindungen in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat im Jahre 1998 bei sechs Finanzämtern in allen neuen Bundesländern die Besteuerung der Abfindungsleistungen an ausscheidende oder ausgeschiedene Arbeitnehmer untersucht. Dabei hat er festgestellt, dass die Finanzämter in allen von ihm geprüften 355 bedeutenden Einzelfällen eine ermäßigte Steuer festgesetzt hatten, ohne zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die begünstigte Besteuerung tatsächlich vorlagen. Dies erscheine um so weniger akzeptabel, als sich in 68 Prozent der Fälle schon aus den Akten Hinweise auf unberechtigte Steuervergünstigungen ergaben.

Der Bundesrechnungshof schätzt, dass die Finanzbehörden in den neuen Ländern in Abfindungsfällen insgesamt mehr als 1 Mrd. DM Steuern nicht erhoben haben.

2. Mittlerweile haben die Länder aufgrund der Hinweise und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der durch die bislang weitgehend unterbliebene Prüfung der Besteuerung der Arbeitnehmerabfindung entstandenen Steuerausfälle eingeleitet.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium den Erfolg der von den Ländern eingeleiteten Maßnahmen zur Begrenzung der bislang eingetretenen Steuerausfälle überwacht und hierüber bis zum 30. September 2000 einen Bericht vorlegt.

Bemerkung Nr. 79

Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei den Finanzämtern in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass der für eine vollständige und rechtzeitige Steuererhebung notwendige Informationsaustausch zwischen den Veranlagungsstellen für Körperschaften und den für die Besteuerung der jeweiligen Gesellschafter zuständigen Stellen bei den Finanzämtern der neuen Bundesländer unzureichend ist. Insbesondere fehle es häufig an den gegenseitigen Mitteilungen über Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sowie dem erforderlichen Kontrollmaterial für Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge bei Gesellschaftsanteilen. Der Bundesrech-

nungshof befürchtet, dass hierdurch Steuerausfälle in beträchtlicher Höhe entstehen.

2. Nach eigenem Bekunden beabsichtigt das Bundesministerium, bei den Ländern auf eine Ausweitung und Vereinheitlichung des Informationsaustauschs in den Finanzämtern hinzuwirken.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 15. März 2000 über das Ergebnis seiner Gespräche mit den Ländern zu berichten.

Bemerkung Nr. 80

Prüfung der D-Mark-Eröffnungsbilanzen durch die Finanzämter in den neuen Bundesländern

1. Bei früheren Untersuchungen hatte der Bundesrechnungshof festgestellt, dass es bei fast allen Betrieben, die eine D-Mark-Eröffnungsbilanz zu erstellen hatten, Hinweise auf Überbewertungen gab, denen die Finanzämter – mit der Folge drohender Steuerausfälle in Milliardenhöhe – regelmäßig nicht nachgegangen waren. Auf der Grundlage einer Bemerkung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahre 1995 forderte der Ausschuss daraufhin das Bundesministerium auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern unverzüglich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den bisher durch die unzureichende Prüfung der Wertansätze in den steuerlichen Eröffnungsbilanzen entstandenen Schaden zu begrenzen. Außerdem sollte es mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken, dass bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist alle Wertansätze überprüft werden.

Nach den neuen Untersuchungen des Bundesrechnungshofes hat sich zwar mittlerweile die Prüfungsintensität mit zum Teil beachtlichen Ergebnissen verbessert. Die Ergebnisse seien jedoch abhängig von den einzelnen Prüfern und in den jeweiligen Finanzämtern sehr unterschiedlich. Insoweit sei davon auszugehen, dass dem Bund und den Ländern durch unterlassene und zum Teil fehlerhafte Prüfungshandlungen noch immer ein beträchtlicher Schaden entstehe.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, dass die Prüfungsfeststellungen aus Zeitgründen noch nicht mit den obersten Finanzbehörden der Länder hätten erörtert werden können. Es habe jedoch die neuen Bundesländer gebeten, soweit noch möglich im Rahmen der Prüfungsmaßnahmen in geeigneten Fällen Vorsorge zu treffen, damit die beschriebenen sowie vergleichbare Fälle nicht ungeprüft verjähren.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium zukünftig seine Weisungsrechte gegenüber den Ländern verstärkt geltend macht, indem es ihm zustehende Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten nutzt.

Bemerkung Nr. 81

Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

1. Der Bundesrechnungshof hat bei seiner Überprüfung der Gewährung von Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Fällen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung festgestellt, dass in den Jahren 1995 und 1996 immer noch 49 Prozent der geprüften Fälle fehlerhaft bearbeitet waren. Dabei bezogen sich die Beanstandungen auf die fehlerhafte Anwendung der Bestimmungen des Fördergebietsgesetzes und die unzureichende Überprüfung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen einerseits sowie die unterlassene oder unvollständige Aufzeichnung und Überwachung der in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen andererseits. Hierdurch sei es zu ungerechtfertigten steuerlichen Vorteilen für die Steuerpflichtigen und teilweise zu endgültigen Steuerausfällen gekommen.

Der Bundesrechnungshof befürchtet, dass die Fehlerquote bei der Veranlagung für die Jahre 1997 und 1998 eher noch zunehmen wird. Deshalb regt er an, die Geltendmachung von Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 1998 in jedem Fall intensiv zu prüfen.

2. Das Bundesministerium hat sich diesbezüglich mit den obersten Finanzbehörden der Länder in Verbindung gesetzt, die auch teilweise bereits reagiert und entsprechende Zusagen gegeben haben.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bemerkung Nr. 82

Steuerbefreiung für Wirtschaftsförderungsgesellschaften in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die 1993 neu geschaffene gesetzliche Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zur Befreiung von Körperschaften von der Körperschaftsteuer bei Wirtschaftsförderungsgesellschaften von den Finanzämtern in den neuen Bundesländern in einer Vielzahl von Fällen unzutreffend angewendet wird. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Finanzämter die betreffenden Steuerfälle bei der Veranlagung nur unzureichend überprüften. So sei bei den von der Körperschaftsteuer befreiten Gesellschaften in 80 Prozent der geprüften Fälle eine Befreiung entweder nicht gerechtfertigt oder zumindest zweifelhaft gewesen. In 17 Prozent der Fälle hätten die Finanzämter Gesellschaften zu Unrecht nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG – mit teilweise erheblichen ertragsteuerlichen Auswirkungen – von der Körperschaftsteuer befreit.

Neben der unzureichenden Prüfung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bemängelt der Bundesrechnungshof, dass die Finanzämter die Frage, ob die Wirtschaftsförderungsgesellschaften wirtschaftliche Ge-

schäftsbetriebe betreiben dürften, ohne ihren Anspruch auf Befreiung von der Körperschaftsteuer zu verlieren, unterschiedlich beurteilt und entschieden hätten.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass den Finanzämtern nunmehr seit Mai 1999 bundeseinheitliche Vordrucke für Körperschaftsteuererklärungen und Freistellungsbescheide für Wirtschaftsförderungsgesellschaften zur Verfügung stehen.

Auch nach Ansicht des Bundesrechnungshofes liegt hierin eine wichtige Arbeitshilfe für die Finanzämter bei der Ermittlung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG. Der Bundesrechnungshof hält es jedoch darüber hinaus für erforderlich, dass Bund und Länder für eine einheitliche Rechtsanwendung bei Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit wirtschaftlichen Gewerbebetrieben sorgen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium gemeinsam mit den Ländern bei der Besteuerung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften eine einheitliche Rechtsanwendung und eine verbesserte Bearbeitungsqualität durch die Finanzämter bei den betreffenden Steuerfällen sicherstellt.
 - c) Das Bundesministerium soll hierüber bis zum 15. März 2000 berichten.

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bundesanstalt für Arbeit

Bemerkung Nr. 83

Berufskraftfahrer und Dienstfahrzeuge

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes setzt die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) Berufskraftfahrer und Dienstfahrzeuge unwirtschaftlich ein. Insbesondere bei wiederkehrenden Transporten und Fahrten zu Aus- und Fortbildungszwecken entstünden höhere Kosten als beim Einsatz anderer Verkehrsmittel. Auch seien die von der Bundesanstalt festgelegten Mindestfahrleistungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Fahrzeuge zu niedrig. Schließlich überschreite die Bundesanstalt bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen für die Präsidenten der Landesarbeitsämter durch den sog. Präsidentenbonus die Preisobergrenzen des Bundes.
2. Mittlerweile hat die Bundesanstalt die Zahl der Dienstfahrzeuge und der Berufskraftfahrer verringert und auch ansonsten im Wesentlichen zugesagt, die Forderungen des Bundesrechnungshofes umzusetzen.

Nachdem sie zunächst noch den „Präsidentenbonus“ zu rechtfertigen gesucht hatte, hat ihr Präsident dem Ausschuss zugesagt, hierauf verzichten und sich ausschließlich an der neuen Dienstkraftwagen-Richtlinie des Bundes orientieren zu wollen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bemerkung Nr. 84

Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Arbeitnehmer

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes und des Vorprüfungsamtes der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führten die Arbeitsämter die für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an ausländische Arbeitnehmer erforderliche arbeitsmarktliche Prüfung häufig nicht oder nur schematisch durch. Außerdem hielten sie vielfach die mindestens vierwöchige Frist für die Prüfung, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer vermittelt werden können, nicht ein. Dies sei insbesondere bei der Erteilung von Erlaubnissen für geringfügige Beschäftigungen bzw. dann der Fall gewesen, wenn ausländische Arbeitnehmer im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an eine vorangegangene Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber weiter arbeiten wollten. Durch die mangelhafte Prüfung – so der Bundesrechnungshof – sei die Vermittlung bevorrechtigter Arbeitnehmer erschwert oder vereitelt worden.
2. Die Bundesanstalt hat erwidert, bei Arbeitserlaubnissen für Fortsetzungsbeschäftigungen sei auch auf die Verhältnisse des Einzelfalls abzustellen. Bei Asylbewerbern und Flüchtlingen mit wiederholten kurzzeitigen Duldungen sei eine jeweils erneute arbeitsmarktliche Überprüfung mit Einhaltung der vierwöchigen Frist nicht praktikabel. Außerdem erübrige sich bei Arbeitserlaubnissen für typische geringfügige Beschäftigungen eine ins Detail gehende arbeitsmarktliche Prüfung jedes Antrags schon deshalb, weil bevorrechtigte Arbeitnehmer kaum zur Verfügung stünden.

Der Bundesrechnungshof lässt die geltend gemachten Rechtfertigungen in dieser pauschalen Form nicht gelten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Die Bundesanstalt wird aufgefordert, Arbeitserlaubnisse auch für Fortsetzungs- und für geringfügige Beschäftigungen nur zu erteilen, wenn nach der arbeitsmarktlichen Prüfung die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt für bevorrechtigte Arbeitnehmer hat.

Bemerkung Nr. 85

Gewährung von Arbeitslosengeld bei Saisonarbeitslosigkeit

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Arbeitsämter die Verfügbarkeit von Arbeitslosen in saisonalen Schwankungen unterliegenden Wirtschaftszweigen häufig nicht oder nicht mit der gebotenen Intensität prüfen. Dies führe dazu, dass häufig Lohnersatzleistungen zu Unrecht gewährt würden.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass erfolgversprechende Vermittlungen auch in der Saisonpause möglich seien, und fordert die strikte Beachtung und Umsetzung bestehender Vorschriften und innerdienstlicher Weisungen durch die Arbeitsämter.

Darüber hinaus regt er einen gesetzlichen Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben an. Hierdurch könnte die Flexibilisierung der Arbeitszeit in den betroffenen Wirtschaftszweigen weiter vorangebracht und damit ein Beitrag dazu geleistet werden, Zahl und Zeitdauer der Entlassungen in Saisonpausen zu verringern sowie einen Anreiz für Leistungsmissbrauch zu beseitigen.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) sieht in den für die für Saisonarbeitslosigkeit typischen Wirtschaftszweigen keine Notwendigkeit für besondere vermittlerische Aktivitäten bei Fällen mit Wiedereinstellungszusage. Einem wirksamen und möglichst umfassenden Insolvenzschutz von Wertguthaben steht sie hingegen positiv gegenüber, da er die Bereitschaft von Arbeitnehmern, Guthaben und betriebliche Arbeitszeitkonten zu bilden, steigern könne.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Die Bundesanstalt wird aufgefordert, die Verfügbarkeit von Saisonarbeitslosen intensiv zu prüfen und Spielräume für regionale und überregionale Vermittlungsaktivitäten zu nutzen.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, im Rahmen des den gesetzgebenden Körperschaften zu erstattenden Berichts auch Möglichkeiten zum Abbau von Saisonarbeitslosigkeit durch gesetzliche Absicherung von Arbeitszeitkonten aufzuzeigen.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Bemerkung Nr. 86

Durchführung des Widerspruchsverfahrens bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

1. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bundesversicherungsanstalt) hat per Satzung den Erlass von Widerspruchsbescheiden besonderen Ausschüssen unter Beteiligung ehrenamtlicher Mitglieder der Selbstverwaltung übertragen. Im Jahre 1997 trafen insgesamt 240 Ausschüsse in 4 005 Sitzungen rd. 100 000 Widerspruchsentscheidungen, die fast ausnahmslos den Vorschlägen und Bescheidentwürfen der Verwaltung entsprachen.

Da das Einschalten der besonderen Ausschüsse die Bearbeitungszeit um zweieinhalb bis viereinhalb Wochen verlängert und mit zusätzlichen Verwaltungskosten in Höhe von rd. 9 Mio. DM jährlich verbunden ist, regt der Bundesrechnungshof an, die Satzung der Bundesversicherungsanstalt dahin gehend zu ändern, dass der Erlass von Widerspruchsbescheiden ihrer Geschäftsführung als laufendes Verwaltungsgeschäft übertragen wird. Quali-

tätseinbußen bei den Widerspruchsbescheiden seien dabei nicht zu befürchten.

2. Die Bundesversicherungsanstalt hat mitgeteilt, ihr Vorstand habe beschlossen, dieser Anregung nicht zu folgen. Zum einen habe sich das bislang praktizierte Verfahren bewährt; zum anderen resultiere die Entscheidung der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt, Widerspruchsausschüsse unter Beteiligung von Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zu bilden, aus grundlegenden – dem Selbstverständnis der Selbstverwaltung entspringenden – Überlegungen, die nach wie vor uneingeschränkt gälten.

Allerdings prüft die Bundesversicherungsanstalt nach den Ausführungen ihres Direktors gegenüber dem Ausschuss derzeit, ob es sinnvoll sei, an der doppelten juristischen Prüfung in Hauptverwaltung und Widerspruchsstelle festzuhalten. Es sei ein Pilotverfahren angelaufen, im Rahmen dessen auf die juristische Prüfung der Hauptverwaltung verzichtet und die Entscheidung unmittelbar der Widerspruchsstelle übertragen werde. Sollte dieses Verfahren sich bewähren, könnten hierdurch 7,5 Mio. DM an Personalkosten für hauptamtliche Juristen eingespart werden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Die Bundesversicherungsanstalt wird aufgefordert, die Anregungen des Bundesrechnungshofes zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens entsprechend den in der Sitzung von ihrem Direktor vorgelegten Plänen aufzugreifen.
 - c) Die Bundesversicherungsanstalt wird aufgefordert, dem Ausschuss bis zum 31. März 2001 über das Veranlasste zu berichten.
 - d) Sie wird ferner aufgefordert, das von ihr gewählte Verfahren mit dem Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit zu vergleichen und in ihren Bericht Ausführungen über das Ergebnis dieses Vergleichs aufzunehmen.

Bundesknappschaft und Seekasse

Bemerkung Nr. 87

Personalbedarfsermittlung bei bundesunmittelbaren Trägern der Rentenversicherung

Bemerkung Nr. 87.1 – Bundesknappschaft

1. Der bereits seit Jahrzehnten zu verzeichnende Strukturwandel mit tendenziell weiter sinkenden Beschäftigtenzahlen im Bergbau wirkt sich unmittelbar auf den Umfang der Geschäftstätigkeit der Bundesknappschaft aus.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die von der Bundesknappschaft angewandten Verfahren zur Ermittlung ihres Personalbedarfs in den Bereichen Rente, Rehabilitation und allgemeine Verwaltung erhebliche Mängel aufweisen, weshalb eine sachgerechte und zeit-

nahe Anpassung an das rückläufige Arbeitsvolumen nicht gewährleistet sei.

2. Die Bundesknappschaft hat angekündigt, unverzüglich ihre Organisation zu optimieren sowie ihren Personalbedarf entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu ermitteln.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Bundesknappschaft die angekündigten Maßnahmen unverzüglich durchführt und sich dabei entsprechend ihrer Zusage der vom Bundesrechnungshof geforderten Methodik bedient. Für die noch nicht erfassten Bereiche in der Rentenversicherung und allgemeinen Verwaltung sind unverzüglich ebenfalls systematische Personalbedarfsermittlungen einzuleiten.

- c) Über das Veranlasste soll das Bundesministerium bis zum 31. Dezember 2000 berichten.

Bemerkung Nr. 87.2 – Seekasse

1. Die Zahl der bei der Seekasse in der Rentenversicherung Versicherten ist seit Jahren wegen des Strukturwandels in der Seeschifffahrt rückläufig.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Seekasse ihren Personalbedarf nicht sachgerecht ermittelt, insbesondere keine anerkannten Verfahren anwendet, mit deren Hilfe der Personalbedarf an den zu erwartenden Rückgang der Arbeitsmengen angepasst werden könnte.

2. Die Seekasse hat zugesagt, künftig nach den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu verfahren.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Berlin, den 23. Juni 1999

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Uta Titze-Stecher
Berichterstatlerin

Siegrun Klemmer
Berichterstatlerin

